

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin

Herausgeber PAUL BOLTZE, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, Stettin; verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Bartz, Stettin; für den Anzeigenteil E. Steiger, Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2 Goldmark. — Anzeigenpreise lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin.

Druck: Fischer & Schmidt, Stettin.

Schriftleitung und Inseraten-Aannahme:

Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Nr. 8220 bis 8224. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Konto in Helsingfors: Kansallis Osake Pankki, Alexandersgatan 40/42.

Nr. 11

Stettin, 1. Juni 1926

6. Jahrg.

Inhaltsangabe: Wirtschaft und Steuern von Dr. Delbrück. — Der Kampf um den Weltmarkt von Dr. Klaus Buschmann. Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin, Bezirk Pommern, Grenzmark. — Wirtschaftliche Nachrichten: Schweden, Norwegen, Dänemark, Lettland, Estland, Danzig, Polen, Rußland. — Finnländischer Nachrichtendienst. — Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. — Kurse. — Schiffsfrachtenmarkt.

Wirtschaft und Steuern.

Von Rechtsanwalt Dr. Delbrück, Steuersyndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

In der zweiten Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Stettin erstattete Herr Rechtsanwalt Dr. Delbrück einen längeren Bericht über Steuerfragen, den wir, weil für die Wirtschaft von allgemeinem Interesse, mit Genehmigung des Verfassers nachstehend zum Abdruck bringen. Die Schriftlg.

Es hat eine Zeit gegeben, in der sich Wirtschaft und Steuerverwaltung als durchaus feindliche Mächte gegenüberstanden, die sich gegenseitig bekämpften. Glücklicherweise kann diese Zeit heute als überwunden betrachtet werden, denn Gesetzgebung und Verwaltung haben erkannt, daß die Erhebung

von Steuern nur von einer gesunden Wirtschaft überhaupt möglich ist; es ist ausgeschlossen, Steuern in einer solchen Höhe zu erheben, daß sie die Wirtschaft erdrücken, denn dadurch wird schließlich die Erhebung von Steuern zur Unmöglichkeit und es gibt — nur Besiegte!

Die berufenen Vertretungen der Wirtschaft haben seitdem auch ihrerseits gegenüber der Steuerverwaltung eine weniger ablehnende Haltung angenommen; sie haben schon seit Jahren erkannt, daß eine erträgliche Steuergesetzgebung nur durch positive Mitarbeit der Wirtschaft an der

Allianz-Konzern

ALLIANZ-KONZERN

Allianz-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin

Allianz Lebensversicherungs-Bank A.-G. in Berlin,	Gesamt-Präm Einn.1924	Kölnische Versicherungsbank Aktien-Gesellsch. in Köln,
Badische Pferdeversicherungs-Anstalt A.-G. in Karlsruhe i. B.,	RM 107 931 519.—	Kraft Vers.-A.-G. des Automobileclubs v. Deutschl. i Berlin,
Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-A.-G. in Berlin,	Kapital und Reserven	Die Pfalz Versicherungs-A.-G. in Neustadt a. d. Hardt,
Deutscher Phönix Versicherungs-A.-G. i. Frankfurt a. M.,	der im Konzern vereinigten	Providentia Frankfurt. Versich.-A.-G. in Frankfurt a. M.,
Globus Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg,	Gesellschaften insgesamt	Union Allgemeine Deutsche Hagel-Vers.-Ges. in Weimar,
Hermes Kreditversicherungs-Bank Akt.-Gesellsch. in Berlin.	RM 102 277 832.—	Wilhelma Allgemeine Versicherungs A.-G. in Magdeburg.

Versicherungszweige:

Transport · Feuer · Maschinenbruch · Haftpflicht · Unfall · Einbruchsdiebstahl · Beraubung · Kredit · Kautions-
Schmucksachen in Privatbesitz · Valoren · Reisegepäck · Aufruhr · Auto (Unfall, Haftpflicht, Kasko) · Leben
Aussteuer · Invalidität · Renten · Pension · Glas · Wasserleitungs-Schaden · Hagel · Pferde und Vieh

Steuerpolitik und an der Ausgestaltung der einzelnen Steuergesetze zu erreichen ist. Wenn man hiernach die Steuergesetzgebung nicht mehr grundsätzlich ablehnt, so schließt doch das andererseits nicht aus, daß gegen einzelne Steuergesetze mit aller Entschiedenheit Sturm gelaufen wird, und die Erfahrung hat gelehrt, daß derartige Proteste wiederholt von Erfolg begleitet waren; es ist hier z. B. zu erinnern an den Erzbergerschen Plan einer Aufwandsteuer sowie an die glücklich wieder aufgehobene Börsensteuer.

Die Industrie- und Handelskammern sind als mitwirkende Organe der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung durch Gesetzgebung und Praxis anerkannt. Von besonderer Wichtigkeit ist hier die Mitwirkung des Deutschen Industrie- und Handelstages bei der Begutachtung von Gesetzentwürfen. Die Arbeit, die im Steuerausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages im Zusammenwirken mit den übrigen Spitzenverbänden der Wirtschaft geleistet wird, hat sich in vielen Fällen als äußerst fruchtbringend erwiesen. Das Gleiche gilt auch bezüglich der preußischen Steuern für den Landesausschuß der preußischen Industrie- und Handelskammern.

Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung geht die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammern noch weiter. Die Kammern haben laut gesetzlicher Vorschrift zu den Gemeindehaushaltsvoranschlägen Stellung zu nehmen, sie haben für eine ganze Reihe von Ausschüssen teils unmittelbares Wahlrecht, teils das Recht zu Präsentationen, die praktisch einer Wahl gleichkommen. Schließlich aber werden die Kammern von den Steuerbehörden in zahlreichen Einzelfällen zur Begutachtung herangezogen, insbesondere darüber, ob eine bestimmte steuerliche Leistung einzelnen Firmen zugemutet werden kann oder nicht. Auch auf diesem Wege ist schon manche Härte und Ungerechtigkeit in der steuerlichen Praxis vermieden worden.

Angesichts dieses großen Aufgabenkreises der Industrie- und Handelskammer erscheint es besonders notwendig, daß die Mitglieder der Kammern über die Grundzüge des Steuerrechts möglichst genau unterrichtet sind. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, im Rahmen einer Vollversammlung einen derartig eingehenden Bericht zu erstatten; es soll daher die Erörterung der Reichsteuern völlig ausscheiden, wir werden uns auf die wichtigsten preußischen Steuern, nämlich auf die **Grundvermögenssteuer**, die **Hauszinssteuer** und die **Gewerbsteuer**, zu beschränken haben, zumal ja gerade dies diejenigen Steuern sind, die bei der Begutachtung der Gemeindehaushaltsvoranschläge eine entscheidende Rolle spielen.

Bei der **Grundvermögenssteuer** haben wir es immer noch mit dem vorläufigen Gesetz vom 14. Februar 1923 zu tun, welches auf den Ergänzungsteuerwert vom Jahre 1917 zurückgeht. Der Staatssteuersatz beträgt monatlich 0,20 Reichsmark, jährlich also 2,40 Reichsmark für je 1000 Mark des Steuerwertes. Geht man also davon aus, daß die Friedensmiete 6% des Grundstückwertes ausmacht, (also 60 R.-M. für je 1000 Mark Wert), so kommt dieser Steuersatz auf ungefähr 4% der Friedensmiete heraus. Jedoch ist diese Relation

für die Grundvermögenssteuer nicht bindend, sie hat bei der Hauszinssteuer eine wesentlich größere Bedeutung.

Die **Gemeindezuschläge** zur Grundvermögenssteuer sind gesetzlich unbeschränkt. Sie bedürfen nur, wenn sie 100% übersteigen, der Genehmigung. Besonders wichtig und noch in vielen Kreisen unbekannt ist, daß diese Zuschläge zur Grundvermögenssteuer auf die Mieter umgelegt werden können, insoweit, als sie über 100% hinausgehen.

Von den bei der Grundvermögenssteuer geltenden Befreiungsvorschriften sind besonders zwei hervorzuheben. Zunächst die durchaus unzulängliche Befreiungsvorschrift für stillgelegte Betriebe, die erst ein Jahr nach der vollständigen Stilllegung des Betriebes in Kraft tritt — für die Hauszinssteuer ist hier jetzt eine erhebliche Verbesserung eingetreten —. Ferner sind Neubauten zu Wohnzwecken, die nach dem 31. März 1924 fertig gestellt sind, für 5 Jahre von der staatlichen Grundvermögenssteuer befreit, und zwar einschließlich des unbebauten Hofraumes. Diese Befreiung tritt aber frühestens am 1. April 1926 in Kraft, so daß also die in der Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925 fertig gestellten Gebäude für das Rechnungsjahr 1925 voll steuerpflichtig sind, — eine sehr merkwürdige Auswirkung der sogenannten „Vereinfachung des Steuerrechts“. Soweit nach dieser Vorschrift Befreiungen von der staatlichen Steuer eintreten, gelten sie ohne weiteres auch für die Gemeindesteuer, obwohl hier der Finanzminister in seinem erläuternden Erlaß eine andere Ansicht vertritt.

Die zweite große preußische Steuer, die **Hauszinssteuer**, hat sich im Laufe der Zeit wesentlich anders entwickelt, als ihre Väter sich gedacht haben. Wenn es ursprünglich eine vorübergehende Belastung des Grundbesitzes sein sollte, die durch die verhältnismäßig billige Ablösung der Hypotheken gerechtfertigt wurde, so wurde dieses Ziel von Anfang an nur sehr unvollkommen erreicht, weil die tatsächlichen „Inflationsgewinne“ nur sehr ungenau festgestellt wurden. Die gesetzlichen Vorschriften waren besonders unsorgfältig gearbeitet und sind deshalb außerordentlich häufig geändert worden, so daß eine Uebersicht über den geltenden Rechtszustand nur nach erheblichem Studium möglich ist.

Als wirtschaftlicher Zweck dieser „Neidsteuer“ wurde die Belebung der Neubautätigkeit bezeichnet. Daß die Neubautätigkeit wirklich durch die Hauszinssteuer gefördert werden würde, läßt sich in der Praxis nicht feststellen, hat sich aber als eine vollkommen falsche Hoffnung erwiesen, da die Bedingungen für die Hauszinssteuerhypotheken für die Bauunternehmer außerordentlich wenig Verlockendes haben. Eine wirkliche Förderung der Neubautätigkeit wird sich nur dann erreichen lassen, wenn man sämtliche Beschränkungen auf dem Wohnungsmarkt so schnell als möglich abbaut und auf diese Weise den freien Wohnungsmarkt und den freien Baumarkt wieder herstellt. Die Befürchtung, daß dadurch die Mieten bis ins Unendliche steigen würden, ist im wesentlichen grundlos, denn sobald

genügend Wohnraum vorhanden ist, wird niemand mehr übermäßig hohe Mieten zahlen. Wir erkennen schon heute diese Erscheinung bei den gewerblichen Räumen, an denen beinahe ein Ueberangebot vorhanden ist.

So erweist sich die Hauszinssteuer als ein **wirtschaftlicher Fehlschlag**, und wenn sie trotzdem nicht abgebaut, sondern immer wieder erhöht wird, so erklärt sich dies daraus, daß sie heute einen der wesentlichsten Posten im Staatshaushalt ausmacht. Es wird nur die Hälfte des Aufkommens tatsächlich für die Neubautätigkeit verwendet, von der andern Hälfte fließt dem Staat ein Teil für seine allgemeinen Aufgaben zu, der Rest den Gemeinden.

Die **Ausgestaltung der Hauszinssteuer** selbst ist außerordentlich umstritten, vor allem die Frage, inwieweit die landwirtschaftlichen und die industriellen Gebäude zu dieser Steuer herangezogen werden sollen. Zur Heranziehung der landwirtschaftlichen Gebäude sind mehrfach Ansätze gemacht worden, praktisch ist aber die Steuer für die Landwirtschaft bisher nicht geworden, dagegen sind alle Versuche zur Befreiung der Industrie von dieser ungerechtesten und unerträglichsten aller Steuern bisher vergeblich geblieben.

Hervorgehoben sei, daß alle nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Gebäude von der Hauszinssteuer befreit sind, mit Ausnahme der sogenannten „Beihilfebauten“, die dann der Hauszinssteuer unterliegen, wenn die als Beihilfe gegebenen Beträge nicht bis zum 31. März 1925 rückgezahlt worden sind.

Befreit sind weiter von der Hauszinssteuer alle diejenigen Gebäude, die von der Grundvermögensteuer befreit sind. Eine Reihe weiterer einzelner Befreiungen ist jetzt in § 2a der Verordnung enthalten.

Die **normale Höhe** der Hauszinssteuer ist seit dem 1. April 1926 **900 Prozent** der Grundvermögensteuer, also grundsätzlich **36 Prozent der Friedensmiete**. Hierzu kann ein Gemeindefehlschlag von 100% der Grundvermögensteuer erhoben werden, so daß die Belastung auf heute insgesamt 40% der Friedensmiete steigen kann. Die Erfahrung zeigt, daß dieser Zuschlag nur in wenigen Gemeinden erhoben wird.

Abweichungen von diesem normalen Steuersatz sind aus drei Gründen möglich, mit Rücksicht auf die Friedensmiete, mit Rücksicht auf die Belastung des Grundstücks und schließlich aus Billigkeitsgründen.

Wie oben ausgeführt, kommt der Staatssteuersatz der Grundvermögensteuer auf etwa 4% der Friedensmiete heraus. Dieses Verhältnis trifft aber nicht unbedingt zu, es gibt vielmehr zahlreiche Fälle, in denen die Friedensmiete tatsächlich unter 6% des Steuerwertes bleibt. In diesen Fällen kann bis zum 30. Juni 1926 noch der Antrag auf Ermäßigung der Hauszinssteuer gestellt werden. Die Hauszinssteuer wird dann nach einer fingierten Grundvermögensteuer von 4% der Friedensmiete erhoben. Wenn also z. B. bei einem mit 100 000 Mark veranlagten Grundstück die Friedensmiete nur 4 000 Mark (statt normal 6 000 Mark) jährlich beträgt, so macht die staatliche Steuer vom Grundvermögen monatlich 20 Mark aus; die Hauszinssteuer kann aber berechnet werden nach

einem Grundsteuerbetrage von 4% der Friedensmiete, also von 160 Mark jährlich oder 13,33 Mark monatlich. Bei den gegenwärtig geltenden Steuersätzen würde sich in diesem Falle ein Unterschied von rund 60 Mark monatlich ergeben.

Die auf einem Grundstück ruhende Belastung kann auf die Höhe der Hauszinssteuer in doppelter Weise wirken. Wenn das Grundstück am 1. Juli 1914 oder zur Zeit seiner späteren Fertigstellung mit höchstens 20% seines Steuerwertes belastet war (hierbei werden Sicherungshypotheken nicht mit berechnet), so ermäßigt sich der Steuersatz auf **500 Prozent** der Grundvermögensteuer. Wenn derartige Wohngrundstücke ausschließlich vom Eigentümer bewohnt werden, so beträgt der Steuersatz nur **400 Prozent**. Ob diese Ermäßigung auf 400% auch dann gilt, wenn z. B. das einer Aktiengesellschaft gehörende Grundstück von dem Direktor bewohnt wird, ist noch nicht entschieden. Auf jeden Fall bedarf es aber zu dieser Ermäßigung der Hauszinssteuer eines Antrages, bei dem die Frist jetzt bis zum 30. Juni 1926 verlängert ist.

Umgekehrt kann es bei der Hauszinssteuer berücksichtigt werden, wenn das Grundstück **am 13. Februar 1924**, also am Tage vor dem Inkrafttreten der dritten Steuernotverordnung des Reiches, **belastet** war. Hier muß zwischen wertbeständigen und aufgewerteten Belastungen unterschieden werden. Waren damals wertbeständige Lasten (z. B. Goldhypotheken, andere wertbeständige Lasten, Franken-Grundschulden oder dergleichen) entweder eingetragen oder wenigstens bindend bewilligt, so können die Zinsen derartiger Lasten von der laufenden Hauszinssteuer abgezogen werden. Die Zinsen von aufgewerteten Hypotheken sind grundsätzlich in der gesetzlichen Miete enthalten. Wird aber eine Restkaufgeldhypothek oder dergleichen auf Grund der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes mit mehr als 25% aufgewertet, so können die dadurch entstandenen Mehrzinsen auf Antrag von der Hauszinssteuer abgezogen werden. Diese zunächst überraschende Vorschrift wird vom Reichsfinanzminister in den Ausführungsbestimmungen sehr eng ausgelegt, insbesondere soll es nach diesen Ausführungsbestimmungen nur zulässig sein, die Zinsen in der gesetzlichen Höhe von gegenwärtig 3% abzuziehen. In der Praxis werden aber sehr häufig auch Vergleiche dahin geschlossen, daß der Kapitalbetrag niedriger festgesetzt wird, die Zinsen dafür entsprechend höher. Auch in diesem Falle wird man das Gesetz anwenden müssen.

Eine Herabsetzung der Hauszinssteuer aus Billigkeitsgründen war ursprünglich nur in ganz wenigen Fällen möglich; allmählich sind durch verschiedene Verwaltungsvorschriften Möglichkeiten zur Ermäßigung geschaffen worden, die jetzt endlich in § 7a des Gesetzes zusammengestellt worden sind. Die Ermäßigung ist stets davon abhängig, daß die Erhebung der Steuer eine unbillige Härte bedeutet und daß der Grund hierfür im Steuergegenstand selbst liegt. Als besonderes Beispiel wird der Fall hervorgehoben, daß gewerbliche Grundstücke durch **Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang und infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.** (Schluß folgt in Nr. 12.)

Der Kampf um den Weltmarkt.

Deutschlands Außenhandel 1913 und heute.

Von Dr. Klaus Buschmann, Berlin.

Der europäische Kontinent ist durch den Krieg und dessen Folgen verarmt. Daher allenthalben großer Bedarf an Gütern der verschiedensten Art auf der einen, Mangel an Mitteln für dessen Deckung auf der anderen Seite. Daher auch die Krise im Handel Europas, daher ferner die Tatsache, daß außereuropäische Exportländer, denen alle Grenzen weit offen bleiben und die der Nachfrage nach Waren und Kredit am meisten gewachsen waren, so die Vereinigten Staaten und Japan, in zunehmendem Maße den Weltmarkt an sich brachten, auf Kosten der wirtschaftlich schwächeren, namentlich Deutschlands. Wohl vermochte in den letzten Jahren auch der europäische Handel einige Fortschritte zu machen, doch blieb er 1924 noch immer um 18 v. H. unter dem Vorkriegsniveau, während der außereuropäische Handel den Vorkriegsstand schon um 18 v. H. überschritt. Die Vereinigten Staaten hatten in diesem ersten Nachkriegsjahre weltwirtschaftlicher Solidarität gegenüber 1913 eine Zunahme von nicht weniger als 27, Japan sogar eine solche von 72,5 v. H. zu verzeichnen, während der deutsche Außenhandel bis auf 50 v. H. zurückgegangen war, derjenige Belgiens und Hollands auf 60, Italiens auf 82, der Schweiz auf 85, Englands auf 95, Frankreichs und Schwedens auf 95,5 v. H. Wenn trotzdem, nach einer 40 Länder umfassenden Uebersicht in „Wirtschaft und Statistik“ (Berlin 1925, Heft 18), der Realwert des Welthandels 1924 bereits wieder 95 v. H. des Jahres 1913 erreichte und im ersten Halbjahre 1925 um weitere 1,5 v. H. zunahm, so ist dieses an sich nicht ungünstige Ergebnis in der Hauptsache der Steigerung der europäischen Einfuhr sowie der außereuropäischen Ausfuhr zuzuschreiben.

Im Verlag R. Hobbing-Berlin erschien kürzlich, als Manuskript gedruckt, unter dem Titel „Die weltwirtschaftliche Lage Ende 1925“ eine vom Statistischen Reichsamt und vom Institut für Konjunkturforschung herausgegebene, 245 Großformatseiten füllende Denkschrift, die aus den 16 wichtigsten Ländern der Weltwirtschaft eine ungeheure Fülle wertvollsten statistischen Materials beibringt und in ihrem letzten Teile ausschließlich deutsche Wirtschaftszahlen aufmarschieren läßt. Danach belief sich der Gesamtwert des deutschen Handels mit den in Betracht gezogenen anderen Ländern, und zwar in Millionen Reichsmark, 1913 auf 20 899,7 (davon Einfuhr 10 809,9, Ausfuhr 10 089,6), 1923 auf 10 166,2 (Einfuhr 4818,4, Ausfuhr 5347,8), 1924 auf 10 287,8 (Einfuhr 5976,2, Ausfuhr 4311,6). Er war also um etwas mehr als die Hälfte gesunken, doch betrug der deutsche Anteil am Gesamthandel dieser 16 Länder 1924 immerhin noch 9,2 v. H. (Einfuhr 10,3, Ausfuhr 8,0), gegen 9,8 v. H. (Einfuhr 9,0, Ausfuhr 10,7) 1923 und 16,7 (Einfuhr 16,5, Ausfuhr 17,0) 1913. Eine beträchtliche Zunahme brachte das Jahr 1925, in dessen ersten 11 Monaten, wieder in Millionen R.-M. gerechnet, die Einfuhr auf 7359,1, die Ausfuhr auf 5034,2, der Gesamtwert auf 12393,3 stiegen. Freilich vergrößerte sich, gegenüber 1924, gleichzeitig

auch das Passivsaldo, absolut sowohl wie relativ. Während der deutsche Außenhandel im Monatsdurchschnitt 1913 mit 83,95 Mill. R.-M. passiv war, betrug dieser Monatsdurchschnitt 1924 = 252,58 und 1925 = 364,42 Mill. R.-M. Aktiv war unsere Handelsbilanz 1924 nur in den Monaten Juli mit 22,80 und August mit 142,02 Mill. R.-M., dann erst wieder im Dezember 1925 mit 33,67 Mill. R.-M. Mehr noch als in den genannten zwei Monaten 1924 war das „günstige“ Ergebnis des letzten Dezembers in der Hauptsache nur die Folge des Rückganges unserer Einfuhr. Dasselbe gilt von den Ausfuhrüberschüssen von 68,9 und 66,7 Mill. R.-M. in den Monaten Januar und Februar 1926. Im März hat sich der Ausfuhrüberschuß weiter auf 240 Mill. R.-M. gehoben, allerdings bei gleichzeitigem weiteren Rückgang unserer Einfuhr um mehr als 34 Mill. R.-M. Im April sank der Ausfuhrüberschuß aber bereits wieder auf 53 Mill. R.-M.

In der Reihenfolge nach Umsatzwerten rangierte Deutschland unter den Staaten der Welt 1913 gleich hinter Großbritannien, d. h. an zweiter Stelle; 1924 waren die Vereinigten Staaten und Frankreich an die zweite und dritte Stelle, Deutschland an die vierte Stelle gerückt, doch brachte sich im ersten Halbjahre 1925 Deutschland wieder an die dritte, also an die Stelle Frankreichs. Auch der deutsche Schiffsverkehr hob sich 1925 ansehnlich, denn in je 1000 Register-Tonnen gingen ein und aus im Monatsdurchschnitt: 1913 = 4435, 1923 = 5106, 1924 = 5112, 1925 Januar bis einschl. Oktober) = 5639.

Nach der Denkschrift, die wie gesagt nur 16 Länder, darunter 5 außereuropäische, unter dem Gesichtspunkt der Konjunkturbewegung betrachtet, (was übrigens auch vom Schiffsverkehr gilt), belief sich der deutsche Einfuhrüberschuß für die ersten 11 Monate 1925 auf 2324,9 Millionen R.-M. In Wirklichkeit aber, wenn man die Gesamteinfuhr und -Ausfuhr in Betracht zieht, schloß unsere Handelsbilanz für 1925 noch viel ungünstiger ab, nämlich mit einem Passivsaldo von rund 4,3 Milliarden R.-M. Genauere Daten über die Ab- und Zunahme unseres Handels mit den einzelnen Ländern der Welt liegen für das Jahr 1925 noch nicht vor, wohl aber brachte der „Heimatsdienst“ eine solche Uebersicht für das Jahr 1924, dessen Außenhandel mit $2\frac{2}{3}$ Milliarden R.-M. passiv war. Danach hat sich gegenüber 1913 unser damals großer Ausfuhrüberschuß nach England, Frankreich, Italien, Belgien und der Türkei in das gerade Gegenteil, d. h. in einen zum Teil noch erheblich größeren Einfuhrüberschuß von dort verwandelt, unsere Ausfuhr nach Bulgarien, Dänemark, Holland, Norwegen, dem ehem. Oesterreich-Ungarn, Serbien, Rumänien und der Schweiz ist stark zurückgegangen, dagegen hat sich der Ausfuhrüberschuß nach Schweden, Japan, Chile, Brasilien erfreulich gehoben, und aus dem früheren Einfuhrüberschuß aus anderen amerikanischen Staaten ist ein Ausfuhrüberschuß für uns geworden. Zustatten kamen unserer Ausfuhr auch die staatlichen Neubildungen im Osten Europas, indem wir einen recht ansehn-

lichen Ausfuhrüberschuß nach dem Baltikum und Finnland erzielten. Unser Einfuhrüberschuß aus dem kleiner gewordenen Rußland sank gegenüber 1913 von 544,4 auf 37,1 Mill. R.-M., wozu allerdings noch ein Einfuhrüberschuß aus Polen mit 100,2 Mill. R.-M. kam. Stark gewachsen ist der Einfuhrüberschuß aus den Vereinigten Staaten (1913 = 997,9, 1924 = 1245,0 Mill. R.-M.), aus Argentinien (228,7 bzw. 320,6) und selbst aus China (7,4 bzw. 13,9), zurückgegangen der aus Indien und Spanien, während der aus Australien (224,2 bzw. 240,8) sich ungefähr gleich blieb.

Aus der obigen Darstellung geht deutlich hervor, wie sehr sich seit dem Kriege die Lage auf dem Weltmarkt zu unseren Ungunsten verschoben hat und wie unendlich schwierig, wenn nicht unmöglich, es unter den heute obwaltenden Verhältnissen für Deutschlands Industrie und Handel sein wird, die verloren gegangenen Positionen im Auslande wieder zu nehmen und damit unser Schicksal zu wenden. Hoffen wir, daß es mit der Zeit doch gelingt!

Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin Bezirk Pommern, Grenzmark.

Der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin sind u. a. die nachfolgend aufgeführten amtlichen Nachrichten eingegangen. Diese können von interessierten Firmen in der Geschäftsstelle der Reichsnachrichtenstelle, Stettin, Börse II, eingesehen oder gegen Erstattung der Unkosten abschriftlich bezogen werden. Die Reichsnachrichtenstelle weist im übrigen darauf hin, daß sie zur Erteilung von Auskünften über alle den Außenhandel betreffenden Fragen stets bereit ist.

Vereinigte Staaten von Amerika: Einfuhrmöglichkeiten von Maschinen.

Zahlungsbedingungen bei Warensendungen.

Lettland: Zahlungsbedingungen bei Lieferung von Kolonialwaren, Maschinen, Geweben, Tuchen, Baumwollen, Seiden, Chemikalien, Leder, Steinkohlen, Dachpappen, Teer, Düngemitteln, Zinn- und Aluminiumfolien, Chirurgischen Instrumenten, Zentrifugen für Lack- und Oelfabriken, Messerwaren, Sportartikeln, Baubeschlägen, Medizinischen Spritzen, Aluminium-Konditoreigeräten, Armaturen, Fittings, Röhren und Badeeinrichtungen.

Portugal: Postpaketdienst, Zollabwicklung von Frachtsendungen und Berechnung des Lagergeldes.

Palästina: Zahlungsbedingungen und Wechselbestimmungen.

Spanien: Einfuhrmöglichkeiten für Federn, Puffer und Sprungfedern.

Japan: Besonderheiten im japanischen Wechselrecht.

Türkei: Absatzmöglichkeiten für wollene und halbwollene Strümpfe.

Griechenland: Absatzmöglichkeiten für Präzisionswerkzeug in Saloniki.

Ukraine: Erfahrungen deutscher Angestellter.

Danzig: Absatzmöglichkeiten für Strickwaren.

Süd-Amerika: Ammonium-Sulfat. — Schamotteton. — Streichriemen. — Diesel-Motoren. — Landkartenpapier. — Bau- und Möbelbeschläge, Kleineisenwaren für die Bauindustrie, Werkzeuge. — Firma möchte mit Einkaufshäusern und Kommissionären in Verbindung gebracht werden. — Trockenfarben, Zelluloid in Platten, Samt, Plüsch (zum Tapezieren von Autos). — Strohpapier. — Transparent-Papier. — Firma möchte mit Importeuren von Kaliumkarbonat (Pottasche) in Verbindung treten. — Handwerkszeug.

Merkblätter für den Außenhandel. Der Reichsnachrichtenstelle gingen Merkblätter für den deutschen Handel mit Spanien, Ungarn, Cuba, Haiti und der Dominikanischen Republik und mit Britisch-Indien zu, worauf hiermit vertraulich hingewiesen wird. Die fraglichen Merkblätter können vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 21, bezogen werden.

Adressenmaterial. Der Reichsnachrichtenstelle liegen folgende Anschriften vor: Vertreter für Wollwaren in der Türkei. — Vertreter für Kältemaschinen und Eisschränke in Rio de Janeiro. — Abnehmer für Reißzeuge und Schulutensilien in Rio de Janeiro. — Abnehmer für Seilerarbeiten

aus Manilahanf. (Schiffs- und Boots-ausrüstungen.) Importeure für Sportartikel in Finnland. — Maschinenhändler in der Tschechoslowakei. — Vertreter für baumwollene Schürzen, Blusen-, Kleider- und Futterstoffe, sowie für bedruckte Kleiderstoffe aus Baumwolle und Wolle in der Türkei. — Vertreter für Serge und Rips in der Schweiz. — Importeure für Schokoladen- und Zuckerwaren in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Vertreter für Stuckverzierungen, Gemälde-rahmen und Beleuchtungskörper in Egypten. — Vertreter für Baggermaschinen und Eisenwaren in Kolumbien. — Vertreter für Schuhwaren in Ungarn. — Abnehmer für Haushaltsartikel sowie für Kakao und Schokolade in Nordamerika. — Importeure für Maschinen, Maschinenbedarf, sowie Ingenieurbüros in Finnland. — Juwelier- und Uhrmachergeschäfte in Danzig. — Vertreter für Lithographiesteine, Bodenplatten, Schiefertafeln und Schreibkreide in Egypten. — Deutsche Firmen in Hongkong, Harbin und Hankow. —

Das Handbuch für den Außenhandel.

Von dem Leiter der Zweigstelle des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Leipzig, Dr. Walter Becker sowie dem Generalkonsul Dr. Müller und dem Hofrat Findeklee ist soeben ein Handbuch für den Außenhandel herausgegeben worden, das sich zur Aufgabe gemacht hat, einen Wegweiser für den deutschen Handel im Auslande zu schaffen, der, nach Ländern geordnet, die interessierten deutschen Handels- und Industriekreise über die gegenwärtigen durch den Krieg und die Nachkriegszeit vielfach grundlegend veränderten Handelsverhältnisse des Weltmarktes unterrichten und ihnen zusammenfassend diejenigen Informationen vermitteln soll, die für ihre Geschäfte mit dem Auslande von besonderer Wichtigkeit sind. Für Informationen über allgemeine Handels- und Wirtschaftsfragen im Auslandsverkehr wird der Kaufmann neben dem Handbuch selbstverständlich nach wie vor noch auf andere Quellen angewiesen sein.

Das Handbuch wird allen am Außenhandel interessierten Firmen zweifelsohne ausgezeichnete Dienste leisten und kann daher warm empfohlen werden. Exemplare sind zum Preise von RM. 9.— vom Verlag J. J. Arnd, Leipzig C 1, Salomonstraße 10, oder durch den Buchhandel zu beziehen.

Anschriften ausländischer Firmen.

Der Reichsnachrichtenstelle für Außenhandel in Stettin, Börse II, liegen Anschriften ausländischer Firmen vor, die Interesse für folgende Warengattungen haben:

England: Leichtes Feldbahnmaterial und ähnliches Bauunternehmermaterial. — Graue Baumwolldecken mit farbigen Streifen. — Automatische Wiegemaschinen zum Abwiegen kleinerer Mengen von Tee, Zucker, Mehl und dergl. — Imprägnierte Pappe lt. Muster. — Holzblöcke für elektrische Schalter.

Vereinigte Staaten von Amerika: Schnelltrocknendes oder hartwerdendes Zement. — Freimarken. — Asbest-Bremsbeschlag für Automobile. — Bleikapseln für Flaschen. — Schreibmaschinen aller Marken. — Ansichtskarten und Andenken von Berlin, Hamburg, Köln, Karlsruhe und anderen deutschen Städten. — Stoffsäcke.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Der von den Delegierten vereinbarte Handelsvertrag zwischen Schweden und Deutschland ist im Reichsanzeiger am 18. Mai veröffentlicht worden, — er geht dem Reichstage zu.

Außenhandel. Trotz der schwierigen Eisverhältnisse hatte der Außenhandel im März d. J. einen größeren Umfang als im gleichen Monat des Vorjahres. Die Einfuhr hatte einen Wert von 129,2 Mill. Kronen, die Ausfuhr einen Wert von 89,7 Mill. Kronen, mithin der Einfuhrüberschuß 39,5 Mill. Kr. Im März 1925 lauteten die entsprechenden Zahlen 112,5 Mill., 72,2 Mill., 40,3 Mill.

Für das erste Vierteljahr 1926 lauten die Zahlen: Einfuhr 335,7 Mill. Kr., Ausfuhr 243,8 Mill. Kr., Einfuhrüberschuß 91,9 Mill. Kr., die entsprechenden Zahlen im ersten Viertel 1925 waren: 322,9 Mill., 234,4 Mill., 88,5 Mill.

Von der Ausfuhr im März entfallen mehr als 50% auf Fertigwaren aus der Maschinen- und Metallindustrie, Separatoren, Motoren, Kugellager und Papier. Halbfertige Waren und Rohstoffe sind in geringeren Mengen als im März 1925 ausgeführt worden, während die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln zugenommen hat. — In der Einfuhr gingen Nahrungs- und Genußmittel, auf Grund verringerter Getreideeinfuhr, zurück, Rohstoffe nahmen dagegen um mehr als 11 Mill. Kr. zu, aber auch die Gruppen halbfertige Waren und Fertigwaren weisen höhere Ziffern als im März 1925 auf.

Unter Schwedens Absatzländern im Jahre 1925 nimmt, nach einer eben vom Kommerskollegium veröffentlichten Uebersicht, Großbritannien mit 362,0 Mill. Kronen den ersten, Deutschland mit 206,2 Mill. Kronen den zweiten Platz ein, in weitem Abstand folgen Vereinigte Staaten mit 142,8 Mill., Frankreich (mit Marokko) mit 84,4 Mill. und Dänemark mit 82,4 Mill. usw. Besonders zu bemerken ist, daß die Steigerung der Ausfuhr 1925 um rund 99 Mill. Kr. ausschließlich den Export nach europäischen Ländern betrifft und daß davon allein 73 Mill. Kr. auf die Mehrausfuhr nach Deutschland entfallen. Die Ausfuhr nach Deutschland stieg von 133,2 Mill. im Jahre 1924 auf 206,2 Mill. im Jahre 1925.

Der Holzwarenmarkt hat im April ruhig gelegen. Das Geschäft mit England ist, trotzdem daß der russische Wettbewerb sich kaum fühlbar macht, noch nicht lebhafter geworden, auch nach den übrigen Absatzländern erfolgten nur geringere Verkäufe. — Ende April d. J. bezifferte sich der Gesamtumsatz dieses Jahres auf 400 000 Stds., d. i. etwa 45% der in diesem Jahre zur Verschiffung bereitgestellten Holzwaren.

Auf dem Papierwarenmarkt ist nach den lebhaften Verkäufen zu Beginn dieses Jahres der Absatz etwas zurückgegangen. Die Preislage ist unverändert hoch.

Die Grängesberg-Gesellschaft hat im April dieses Jahres 586 000 t Erz verschifft, gegen 516 000 t im März d. J. und 693 000 t im April 1925.

Geschäftsergebnisse. Die Svenska Tändsticks A. B. in Stockholm zahlt für 1925 eine Dividende von 12% auf das erhöhte Aktienkapital von 180 Mill. Kronen. Die Tochtergesellschaft International Match Corporation hat vom Reingewinn von 5,09 Mill. Dollar 2,024 Mill. auf Vorzugsaktien verteilt, auf Stammaktien entfiel keine Dividende. — Jönkeping's Vulcans tändsticksfabriks A. B. in Jönkeping verteilt 6% Dividende auf Vorzugsaktien, gleichwie 1924. A. B. Kreuger & Toll in Stockholm zahlt ebenso wie 1924 eine Dividende von 25%. Die Gesellschaft hat sich im vergangenen Jahr in steigendem Umfang mit internationalen Geschäften befaßt, sie bemühte sich, amerikanisches Kapital in Europa unterzubringen.

Die Trafik A. B. Grängesberg-Oxelösund zahlt 17% Dividende auf ein Aktienkapital von 119 Mill. Kr.

Verlängerung der Luftlinie Malmö—Berlin bis Wien. Wie Handelstidningen meldet, wird die Luftlinie Malmö—Berlin demnächst über Dresden und Prag bis nach Wien verlängert werden.

Norwegen.

Herabsetzung der norwegischen Heuer. Wie aus Bergen gemeldet wird, hat der Reichsschiedsman, Bürgermeister Lie, am Sonnabend auf den Vermittelungsvorschlag in dem norwegischen Heuerkonflikt Antwort erhalten und zwar haben sowohl die Reeder als auch die Matrosen- und Heizer-Union

die vorgeschlagenen neuen Heuersätze für die ausländische Fahrt angenommen. Soweit bisher verlautet, beträgt die Herabsetzung der Heuer durchschnittlich 10 Prozent auf die bisher geltenden Sätze. Die Tarifvereinbarung läuft bis zum 1. Februar.

Der norwegische Streik vor dem Zusammenbruch. Nach einer (T.T.)-Meldung aus Oslo an Sydsv. Dagbl. machen sich in Norwegen jetzt die ersten untrüglichen Zeichen bemerkbar, daß die Arbeiter des Arbeitskonfliktes müde geworden sind. Bei den Sulitelma-Gruben, die etwa 900 Mann beschäftigen, haben die Arbeiter die Wiederaufnahme der Arbeit ab Montag beschlossen und zwar unter den Bedingungen, welche von der Schiedskommission vorgeschlagen, aber von den Arbeitern abgelehnt worden war. Dieser Vorschlag ist von der betreffenden Arbeiterorganisation genehmigt worden.

Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates erteilen folgende Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Dänemark im April.

Die dänische Krone hat sich im Laufe des Monats ungefähr konstant auf einen Kurs gehalten entsprechend einem Goldwert von 97,4 Goldöre.

Die zirkulierende Notenmenge war ausgangs April in derselben Höhe wie ausgangs März, nämlich 411 Mill. Kr. gegen 465 Mill. Kr. ultimo April 1925.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements war im April 157 gegen 158 im März. Die Abrechnung über den Warenumsatz mit dem Auslande weist im Monat März ein verhältnismäßig günstiges Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr auf, indem beide Posten 143 Millionen Kronen betragen, während im März 1925 ein Einfuhrüberschuß von 14 Mill. Kr. zu verzeichnen war. Die Landwirtschaftsausfuhr war im April besonders zufriedenstellend und war für alle Waren mit Ausnahme von Speck größer als im März. Die Preise für die ausgeführten Waren waren für Butter und Eier etwas niedriger als im März, für Speck und Fleisch etwas höher.

Die Beschäftigungsverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt waren etwas besser als im März; die Arbeitslosigkeit war jedoch ständig größer als in dem entsprechenden Monat im Vorjahre, indem der Arbeitslosigkeitsprozentsatz ausgangs April 17,7 gegen 13,4 im April 1925 war. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz 17,9 in diesem Jahre gegen 12,0 im April 1925.

Lettland.

Die Lettlandbank und die Finanzlage Lettlands. Der Generaldirektor der Lettlandbank, Herr E. Schwede, hat sich dieser Tage über die Finanzlage Lettlands wie folgt geäußert. — Die Finanzlage ist als gut zu bezeichnen. Budgetmäßig erzielte Ueberschüsse werden zu Kapitalanlagen verwandt. — Die Geldemission hat im Jahre 1925 keine Steigerung erfahren. Das emittierte Papiergeld ist in Höhe von 100% durch Geld und sichere Auslandsvaluta gedeckt. Mit der Emission von Silbergeld wird eine entsprechende Menge von Papiergeld aus dem Verkehr gezogen. — Der gesamte Wechseldiskont betrug 90 Mill. Lat, wobei auf die Bank von Lettland 63,4 Mill. Lat entfielen. — Für Kreditoperationen ist ein Maximum von 115 Mill. Lat festgesetzt. — Die Passivität der Handelsbilanz erfährt durch den Zustrom ausländischer Kapitalien einen gewissen Ausgleich. So entfallen von den in Aktienunternehmungen investierten 345 Mill. Lat 50% auf ausländisches Kapital. — Die Zahlungsbilanz ist im ganzen genommen im Jahre 1925 aktiv gewesen. — Was den Latkurs anbetrifft, so hat er sich trotz der ungünstigen Wirtschaftslage, sowohl in Lettland, als auch im Auslande stabil gehalten. — Das Immobilienkonto der Bank ist im vorigen Jahr von 80 000 auf 225 000 Lat gestiegen. Bei einem Umsatz von 4 118 218 990 Lat betrug der Bruttogewinn 14 Mill., der Nettogewinn 7,1 Mill. Lat. — Das Gesamtkapital der Lettlandbank beträgt 18 183 684,25 Lat und ist im Laufe der letzten drei Jahre um 80% gestiegen. An den Staat sind in diesem Zeitraum 7 627 000 Lat vom Reingewinn abgeführt worden.

Der Flachsmarkt. Das Finanzministerium hat in diesen Tagen eine neue Lieferung von 1150 To. Flachs nach Frankreich und Belgien abgeschlossen.

Einfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen in Lettland im Februar ds. Js. Nach Angaben des Statistischen Amtes sind im Februar ds. Js. verschiedene landwirtschaftliche Maschinen für 305 658 Lat aus dem Auslande eingeführt worden.

Lettlands Butterexport im ersten Drittel 1926. Der lettlandsche Butterexport erreichte in den ersten 4 Monaten ds. Js. 2 542 307 kg gegen 1 320 100 kg im gleichen Zeitraum des Vorjahres, was eine Steigerung der Exports um 93% bedeutet. Verglichen mit den Daten der einzelnen Monate des Vorjahres beträgt die Zunahme des Butterexports im Januar 60%, im Februar 68%, im März 113% und im April 123%, was zu der Hoffnung berechtigt, daß die gesamte Jahresausfuhr 1926 die des Vorjahres um 100% übersteigen wird. — Bei einem voraussichtlichen Export von ca. 14 Mill. Kilo Butter im Werte von 60 bis 65 Mill. Lat würde dieser Exportzweig die erste Stelle im lettlandschen Außenhandel einnehmen.

Gebühren für die Kontrolle der Exportbutter in Lettland. Auf Grund des Gesetzes über die Butterkontrolle und deren Ausfuhr ins Ausland hat der lettlandsche Landwirtschaftsminister unter dem 31. März im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt, daß als Vergütung für jedes der Kontrolle angemeldete, besichtigte und geprüfte Kilogramm Butter 2½ Santim für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1926 zu erheben sei.

Estland.

Außenhandel. Im April betrug der Wert der Einfuhr 864 Mill. Emk., der Wert der Ausfuhr 789 Mill. Emk., mithin der Ausfuhrüberschuß 75 Mill. Emk. In den drei ersten Monaten war die Handelsbilanz mit 76 Mill. aktiv; für das erste Drittel d. Js. ergibt sich also ein Aktivsaldo von 1 Mill. Emk. Zum 1. Mai 1925 war die Handelsbilanz mit 300 Mill. passiv. An dem ungünstigen Ergebnis des April ist der starke Import von Getreide und Kunstdünger schuld, den der auch gesteigerte Export nicht auszugleichen vermochte.

Vom Revaler Hafen. Im ersten Viertel ds. Js. liefen in Reval ein 153 Schiffe (114 609 Netto-reg.-To.) und gingen aus Reval aus 138 Schiffe (103 393 Netto-reg.-To.). Infolge der Eisschwierigkeiten, namentlich im März, war der Schiffsverkehr bedeutend geringer als in der gleichen Zeit 1925, wo der Eingang 232 Schiffe (121 895 Netto-reg.-To.) und der Ausgang 250 Schiffe (125 296 Netto-reg.-To.) betrug.

Die Brennschieferindustrie im Jahre 1925. Im verfloffenen Jahr waren in der Brennschieferindustrie 4 Unternehmungen im Betriebe, von denen 3 auf dem Gebiete der Oelschiefer-Umarbeitung: Staatliche Brennschieferwerke, Estnische Steinöl A.-G. und Estonian Oil Development Syndicate in Vanamois.

Die vierte Unternehmung, A.-G. Kütējoud, befaßte sich nicht mit der Umarbeitung des Brennschiefers, sondern lieferte den ausgegrabenen Rohstein an die Nordische Papier- und Zellulose-Fabrik zu Heizzwecken.

Außer den obenerwähnten Konzessionären hat eine ganze Reihe anderer Unternehmungen Versuche mit Brennschiefer angestellt.

An Brennschiefer sind im Jahre 1925 insgesamt 288 000 t gewonnen worden (gegen 234 000 t im Vorjahr). Verbraucht wurden 325 000 t, davon noch 37 000 t von der Produktion der Vorjahre.

	1924	1925
An Rohstein verkauft	285 000 t	135 000 t
Eigener Bedarf der Gruben . .	17 000 t	13 000 t
Verarbeitet	23 000 t	
Zusammen	325 000 t	148 000 t

Was die den Konzessionären gewährten Erleichterungen anbetrifft, so kann die Regierung laut Konzessionsvertrag für das auszuführende Brnnschieferöl Zoll-, Akzise- und andere Geschäftssteuern erlassen.

Die Aus- und Einfuhr von Kartoffeln ist nur mit Genehmigung des Industrie- und Landwirtschaftsministeriums gestattet, um zu verhindern, daß mit Krankheiten behaftete Kartoffeln aus- oder eingeführt werden. — Bei der Einfuhr ist ein vom estländischen Konsul beglaubigtes Attest der Ware mitzugeben, daß die Kartoffeln krebsfrei sind.

Freie Stadt Danzig.

Der seewärtige Güterverkehr Danzigs hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt und 1925 bereits die Zahlen von 1912, Eingang und Ausgang zusammengenommen, überschritten. Nachstehende Uebersicht läßt die Entwicklung deutlich hervortreten:

Jahr	Angabe in Tonnen zu 1000 kg:		
	Eingang	Ausgang	Eingang u. Ausgang Insgesamt
1912	1 141 455	1 311 757	2 453 212
1921	1 026 420	378 925	1 405 345
1922	66 287	504 411	570 698
1923	664 929	1 062 863	1 727 792
1924	717 587	1 531 533	2 249 120
1925	690 779	2 031 969	2 722 748

Wie man sieht, ist die Ausfuhr in den drei letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Während 1924 noch Holz, Getreide und Zucker die Hauptausfuhrgegenstände bilden, verschiebt sich das Bild 1925 (als Folge des Zollkrieges), der Wert fast aller eingeführten Güter geht zurück, nur Düngemittel weisen eine kleine Steigerung (von 23 000 auf 27 000 t) auf, eine gewaltige Erhöhung erfährt aber die Kohlenausfuhr (von 40 811 auf 618 005 t). Die Ausfuhr von Getreide ging von 171 000 t 1924 auf 117 000 t im Jahre 1925 zurück, die Holzausfuhr fiel von 1 019 000 t auf 902 000 t, die Zuckerausfuhr von 163 400 t auf 121 300 t. Also ist die Steigerung der Ausfuhr 1925 nur durch die forcierte Kohlenausfuhr erreicht worden. Die Kohlenausfuhr hatte im ersten Vierteljahr 1926 bereits einen Umfang von rund 524 000 t. — Bei den sehr niedrig angesetzten Preisen für die Kohle und dem herabgesetzten Frachttarif für Ausfuhrkohle ergibt sich allerdings für Polen kein Gewinn aus der Kohlenausfuhr, sie kann daher in dem bisherigen Ausmaße nur eine Zeitlang betrieben werden. Zunächst ist der Kohlentransport nach Danzig durch die Warschauer Ereignisse und die Truppentransporte ins Stocken geraten. Stärkere Zufuhr von Holz zum Export behindert die Verladung von Kohle.

Polen.

Außenhandel. Im April betrug der Wert der Einfuhr 118,8 Mill. Zloty, der Wert der Ausfuhr 163,1 Mill. Zloty, mithin war die Handelsbilanz mit 44,3 Mill. Zloty aktiv. Ausgeführt wurden hauptsächlich Lebensmittel (Getreide, Eier, Zucker) sowie Holz. Eingeführt werden in der Hauptsache Textilien, die Einfuhr von Lebensmitteln ist zurückgegangen.

Die Handelsvertragsverhandlungen sind am 20. Mai, trotz der politischen Umwälzung in Warschau, wieder aufgenommen worden. Es verlautet, daß der neuernannte polnische Handelsminister Gliwic für eine Beschleunigung der Verhandlungen eintritt. — Im Interesse beider Länder wäre eine endliche Erledigung des Zollkrieges, der fast schon ein Jahr lang dauert, zu wünschen. — Deutschland kann noch warten (die Ausfuhr nach Polen betrug 5% der Gesamtausfuhr), Polen aber nicht mehr (die Ausfuhr nach Deutschland betrug 50% der Gesamtausfuhr Polens). Die unhaltbaren wirtschaftlichen Zustände gaben ja den Anlaß zum Sturz der Regierung.

Aenderung im Zollverfahren. Im „Dsennik Ustaw“ vom 11. Mai ds. Js. ist eine Verordnung betreffend Aenderung des Zollverfahrens abgedruckt. Es handelt sich um eine neue Fassung des § 12 des Erlasses vom 13. Dezember 1920.

Einfuhr von Mustern. Falls Muster und Proben von Waren, deren Einfuhr verboten ist, ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden, so ist für sie der entsprechende Zoll und eine Summe in Höhe des Wertes der eingeführten Kollektion zu erlegen. Falls aber die Einfuhrgenehmigung vorliegt, ist nur der Zoll zu erlegen.

Rußland.

Gewerbelegitimationskarten im Verkehr mit Rußland. Vom Preußischen Handelsminister wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eine besondere Gewerbelegitimationskarte vereinbart ist. Die Ausstellung dieser Karte erfolgt auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes durch die zur Ausstellung von Pässen befugten Behörden gegen Entrichtung der vorge-schriebenen Verwaltungsgebühr.

Finland

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland nehmen ihren Fortgang. Es ist zu hoffen, daß der seit Jahren erwartete Vertrag auf Grund gegenseitiger Meistbegünstigung bald zustande kommt.

Der Entwurf eines neuen Zolltarifs, ausgearbeitet vom Leiter der statistischen Abteilung der Zollverwaltung, Magister W. Lindgreen, ist verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen des Landes zur Begutachtung zugegangen. Die Vorlage hat im allgemeinen eher einen protektionistischen als fiskalischen Charakter. Bei Finanzaufgaben werden Ermäßigungen, bei Schutzzöllen Erhöhungen vorgesehen, so für Industrieprodukte ein Grund-Schutzzoll von 20% des Wertes, der sich jedoch für einige Erzeugnisse auf 25—30%, für Apparate und Maschinen aber sogar auf 60—100% erhöht. Es ist aber berechnet worden, daß bei Annahme dieses Zolltarifs der Staat einen bedeutenden Ausfall an Zöllen zu verzeichnen haben würde.

Von besonderer Bedeutung für das Schicksal des Zolltarifentwurfes wird wohl das Gutachten der Zentralhandelskammer sein, die unter Anerkennung des Prinzips, daß die Zölle herabgesetzt werden sollen, doch dazu rät, erst festzustellen, welche direkten Steuern entsprechend erhöht werden können, um den Ausfall zu decken. Da aber an dem neuen Entwurf sehr viele Ausstellungen gemacht werden, wird vorgeschlagen, eine kleine, unparteiische Staatskommission zu ernennen, die den Entwurf gründlich durchzuarbeiten hätte, bevor er an den Reichstag kommt. Die ganze Frage sei im übrigen nicht so dringend, daß man sie nicht dem zu wählenden Reichstage vorbehalten könnte. Für 1927 wird man also noch mit dem alten Zolltarif zu rechnen haben.

Einfuhrverbot. Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1924 hat das Landwirtschaftsministerium die Einfuhr und Verkauf von Torfmelasse und andren Kraftfuttermitteln mit Torf Beimischung, von Abfällen der Hafermehl- und -grützenindustrie (Haferchale, Haferkleie), die insgesamt unter 11% Rohprotein und Rohfett nur unter 6% Asche enthalten, verboten. Ferner wurde verboten die Einfuhr von Reisfuttermehl und Reisschale, die insgesamt bei 12 bis 18% Rohprotein und Rohfett über 6% Asche enthalten, sowie die Einfuhr von Reisfuttermehl, das über 10% Asche enthält, wenn es auch zusammen über 18% Rohprotein und Rohfett enthält.

Eröffnung der Luftlinie Stockholm—Helsingfors am 1. Juni. Die A. G. Aero-Transport hat nach einer Meldung aus Stockholm an Sydsv. Dagbl. bei der schwedischen Regierung um die Erlaubnis nachgesucht, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September ds. Js. gewerbsmäßigen, regelmäßigen, staatssubventionierten Luftverkehr auf der Linie Stockholm—Helsingfors betreiben zu dürfen. Der Verkehr soll gemeinsam mit der finnischen Gesellschaft Aero-O.Y. in der Weise betrieben werden, daß jede Gesellschaft den halben Verkehr übernimmt.

Vom Holzmarkt. Mit Rücksicht auf den Generalstreik in England hat der Vorstand der Vereinigung der finnländischen Sägewerkbesitzer, wie der „Mercator“ berichtet, eine Beratung über die allgemeine Lage abgehalten. Es wurde festgestellt, daß das geschlossene Auftreten der Holzwarenxporteur im vorigen Sommer und die feste Preispolitik gute Früchte getragen und in Kreisen ausländischer Holzwarenkäufer Anerkennung gefunden hat.

Im laufenden Jahr sind etwa 500 000 Stds. gesägter Holzware zu festen Preisen verkauft.

Der Generalstreik hat zunächst einen vollständigen Stillstand im Holzgeschäft nach Großbritannien zur Folge gehabt. — Auch der kontinentale Markt, der in Frankreich und Belgien bereits durch den Frankensturz beeinflusst wird, muß unter der ungünstigen Lage in England leiden. Die Finnländer müssen daher für die nächste Zeit nur mit geringen Abschlüssen rechnen. Es ist klar, daß durch Senken der Preise keine nennenswerten Mengen abgesetzt werden könnten, eine Preissenkung wäre somit eine höchst unkluge Maßregel. Die Versammlung faßte daher den einmütigen Beschluß, daß den Holzexporteuren angeraten wird, die bisher notierten Preise mit größter Festigkeit aufrecht zu erhalten, da diese Preise in vielen Fällen knapp die Selbstkosten decken. — Bei Beobachtung dieser Preispolitik könnten die Exporteure auf Unterstützung der Banken rechnen.

Gefährdung der finnischen Teer- und Terpentinerindustrie durch russische Dumpingpolitik. Nach einem Privatbericht aus Helsingfors an Handelstidning hat der finnische Exportverein auf Ersuchen der finnischen Teer- und Terpentinfabriken das Finanzministerium auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die der Teer- und Terpentinerindustrie Finnlands durch die russischen Dumpingpreise droht. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, welche großen Schaden Sowjetrußland vor dem schon den Teer- und Terpentinermärkten in England und in anderen Ländern Europas zugeführt hat. Der genannte Verband schlägt daher auf die in Frage kommenden Produkte die Einführung von Einfuhrzöllen vor, welche wenigstens den einheimischen Markt schützen würden.

Geschäftsergebnisse für 1925: A.-B. Stockmann bewilligte 50 000 Fmk. für gemeinnützige Zwecke und zahlt eine Dividende von 10%; Finska Sko — och läderfabriks A.-B. zahlt keine Dividende; John Nurminen O. Y. zahlt keine Dividende; Vasa-Nordsee Angfartygs A.-B. zu Vasa zahlt 10% Dividende; A.-B. Ferraria zahlt 8% Dividende; Arabia Porslinsfabrik A.-B. zahlt 15% Dividende (1924:12%); A.-B. Sandvikens Skeppsdocka och mekaniska Werkstad zahlt keine Dividende; Rauma Wood Ltd zahlt keine Dividende; A.-B. Ulea hatte einen Verlust von über 13 Mill. Fmk. zu verzeichnen; Finska Angfartygs A.-B. zahlt 10% Dividende, gleich wie im vorigen Jahre, bei einem Gewinn von 3,5 Millionen gegen 2,6 Millionen Fmk. im Vorjahre, das Aktienkapital wurde von 30 auf 40 Mill. Fmk. erhöht, im Dezember 1925 wurden außerdem 5 Mill. Vorzugsaktien im Zusammenhang mit der Fusion mit Vasa-Nordsjö A.-B. ausgegeben, der Buchwert der Fahrzeuge wird zum Schlusse 1925 mit 100,6 Mill. Fmk. verzeichnet, die Fahrzeuge umfassen eine Tonnage von 45 968 To. —

Das Institut für Finlandkunde der Universität Greifswald hat soeben seinen Jahresbericht für 1925 herausgegeben. Dem Berichte ist zu entnehmen, daß das Institut mit verhältnismäßig geringen Mitteln Bedeutendes geleistet hat.

So ist in wenig Jahren eine Bibliothek aufgestellt worden, die 5124 Nummern umfaßt. Es ist dieses die größte Bibliothek über Finland im Auslande, sie bietet allen, die sich eingehend über Finland orientieren oder wissenschaftlich arbeiten wollen, eine reiche Quelle dar.

Mit Unterstützung des Institutes erschien 1925 eine deutsch-finnische Grammatik von Mag. Rosenqvist. Im Laufe der Zeit sind über einzelne Fragen der finnländischen Wirtschaft fünf Broschüren herausgegeben worden. Eine regelmäßig alle 14 Tage erscheinende Pressekorrespondenz geht vielen deutschen Zeitungen zu, sie bringt Nachrichten aus dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben Finnlands.

Gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft zum Studium Finnlands werden alljährlich Studienreisen nach Finland für deutsche Gelehrte, Industrielle und Kaufleute veranstaltet.

Es ist zu hoffen, daß trotz Ungunst der Zeiten immer wieder dem Institute Gönner erwachsen, die seine Bestrebungen zur Verbreitung von Kenntnissen über Finland in Deutschland, auch materiell, fördern. Man sollte es nicht unterlassen die Bande, die im Weltkriege zwischen Deutschland und Finland geknüpft wurden, weiter zu pflegen und zu entwickeln.

Kursnotierungen der Finlands-Bank.

	Finnländische Mark. Verkäufer.			
	19. Mai	20. Mai	21. Mai	22. Mai
New-York	39,70	39,70	39,70	39,70
London	193,25	193,25	193,25	193,20
Stockholm	1064,00	1064,00	1064,00	1064,00
Berlin	948,00	948,00	948,00	948,00
Paris	113,00	119,00	122,00	135,00
Brüssel	114,00	119,00	124,00	135,00
Amsterdam	1600,00	1600,00	1599,00	1598,50
Basel	770,00	770,00	770,00	769,00
Oslo	866,00	864,00	863,00	862,00
Kopenhagen	1046,00	1045,00	1045,00	1045,00
Prag	119,00	119,00	119,00	119,00
Rom	153,00	155,00	158,00	157,00
Reval	10,70	10,70	10,70	10,70
Riga	766,00	766,00	766,00	766,00

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Stettin zur Frage der Verpflichtung der Stellung des Konkursantrages.

Mit der Frage der Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages beschäftigte sich die Industrie- und Handelskammer in ihrer Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses am 19. Mai und erstattete daraufhin dem Deutschen Industrie- und Handelstage zu Berlin das nachstehende Gutachten:

„Eine unmittelbare Antragspflicht auf Eröffnung des Konkursverfahrens, das seinerseits nach § 103 K.O. nur auf Antrag eröffnet werden kann, besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen insonderheit für die Vorstände von Handelsgesellschaften. Diese Antragspflicht besteht bei Zahlungsunfähigkeit oder bei der aus einer Bilanz sich ergebenden Ueberschuldung:

1. Bei einer Aktiengesellschaft für die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren nach den §§ 240 II, 241, 298 II und 315 H.G.B.,
2. bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien für die persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach den §§ 320 III und 325 H.G.B.,
3. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Geschäftsführer und Liquidatoren nach den §§ 43, 64, 71 und 84 des Gesetzes, betreffend die G. m. b. H., vom 20. IV. 1892,
4. bei einer eingetragenen Genossenschaft für die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren. Doch besteht hier die Antragspflicht im Falle der Ueberschuldung nur, falls letztere sich bei oder nach Auflösung der Genossenschaft bilanzmäßig ergibt. Lediglich bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht begründet schon während des Bestandes der Genossenschaft eine qualifizierte, d. h. ein Viertel der Haftsumme aller Genossen übersteigende Ueberschuldung, die Antragspflicht. Die in Frage kommenden Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. IV. 1889 sind die §§ 341, 99, 118, 140 und 148.

Eine gleiche Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages liegt den gesetzlichen Vertretern von Versicherungsaktiengesellschaften nicht ob. Hier tritt an die Stelle der unmittelbaren Verpflichtung zur Anmeldung des Konkurses die Verpflichtung, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die Aufsichtsbehörde hat sodann die Möglichkeit, eine Sanierung durchzuführen oder falls dies nicht gelingt, ihrerseits Konkursantrag zu stellen. Die fragliche Gesetzesbestimmung findet sich im § 68 in Verbindung mit § 102 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901. Diese Vorschrift ermöglicht der Versicherungsgesellschaft in jedem Falle nicht sofort Konkursantrag zu stellen, sondern vorerst die Sanierung zu versuchen. Sie bildet also eine Durchbrechung des Verpflichtungsprinzips zur Stellung des Konkursantrages bei Zahlungsunfähigkeit oder bei der aus einer Bilanz sich ergebenden Ueberschuldung.

Neben diesen für die Vorstände der Handelsgesellschaften bestehenden Verpflichtungen zur Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung stehen die gemilderten Antragsverpflichtungen nur bei Ueberschuldung

- a) einer juristischen Person des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren nach den §§ 42 II, 48 II, 53, 86 und 89 II B.G.B.,
- b) des Nachlasses nach den §§ 1980 und 1985 B.G.B.,
- c) des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1489 B.G.B.

Die angeführten gesetzlichen Vorschriften enthalten den richtigen und gesunden Gedanken, die Gläubiger dagegen zu schützen, daß nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Ueberschuldung, der Schuldner nach seinem Belieben noch über sein Vermögen verfügen kann. Dies soll verhindert werden. Er soll gezwungen werden, durch Anmeldung des Konkurses, die Gewähr für gleichmäßige und gerechte Befriedigung sämtlicher Gläubiger nach konkursmäßigen Grundsätzen zu bewirken. Der Zwang ist aber insofern nachteilig, als er gerade bei Handelsgesellschaften vielfach eine Sanierung unmöglich macht, weil der Vorstand oder sonstige gesetzliche Vertreter nicht wagen können, von der Anmeldung des Konkursverfahrens abzusehen, bis der

Erfolg der Sanierung feststeht. Diesem Mißstande begegnet z. Zt. die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. XII. 1916, die es dem Unternehmer ermöglicht, zunächst unter Geschäftsaufsicht zu treten und während ihrer Dauer die Sanierung zu versuchen.

Wir haben in unseren den Amtsgerichten unseres Bezirkes gegenüber in Geschäftsaufsichtssachen erstatteten Gutachten so auch immer auf die Tendenz des Gesetzes verwiesen, den Wirtschaftskörper von ungesunden Gründungen und Unternehmungen zu befreien. Wir haben darauf hingewiesen, daß diese Reinigung durch die Konkursgesetzgebung erfolgt. Es sollen aber alle diejenigen Unternehmungen der Wirtschaft erhalten bleiben, deren Verschwinden einen volkswirtschaftlichen Verlust bedeuten würde. Der Erhaltung von Unternehmungen innerhalb des Wirtschaftsorganismus habe die Geschäftsaufsichtsverordnung von Anfang an dienen sollen. Es sollte dem zur Fahne einberufenen Staatsbürger ermöglicht werden, sein wirtschaftliches Unternehmen zu erhalten und wieder produktiv zu gestalten, zum Vorteil der Gesamtheit. Er sollte nicht während der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Staate gegenüber zum Konkurs und damit zum wirtschaftlichen Ruin getrieben werden. Nach Beendigung des Krieges glaubte man, die Geschäftsaufsichtsverordnung bestehen lassen zu müssen. Bestimmend für die Erhaltung der Verordnung war die Tatsache, daß die Schwierigkeiten vieler Unternehmungen mittelbare oder unmittelbare Folgen des Krieges waren und sind. Der Staat wünschte durch die Verordnung diejenigen Unternehmungen erhalten zu sehen, von denen erwartet werden kann, daß sie nach Behebung der vorliegenden Schwierigkeiten demnächst zu einer Steigerung des Gesamtertrages der deutschen Volkswirtschaft und damit zu einer Aktivierung der deutschen Handelsbilanz beitragen werden. Die Geschäftsaufsichtsverordnung habe dagegen nicht den Zweck, einen verbilligten Konkurs zu ermöglichen und den Antragsteller von den nachteiligen Begleitumständen des Konkurses zu befreien. Sie habe auch nicht den Sinn, ihn von seinen Zahlungsverpflichtungen zu befreien, zu denen er nach Durchführung eines Konkurses verpflichtet sein würde, falls er wieder zu Vermögen kommen sollte. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses bedeute nach wie vor eine gesetzliche Schonfrist während eines wirtschaftlichen Krankheitszustandes, dessen wesentliche Ursachen die Auswirkungen des Kriegsausganges bildeten. Sie sei aber unzulässig, wenn von vornherein feststehe, daß die Unternehmung weder jemals lebensfähig gewesen sei, noch daß sie durch Gewährung der Geschäftsaufsicht wieder lebensfähig werden könne. Dies treffe auf einen großen Teil jener Nachkriegsgründungen zu, die mit Inflationkapital ausgestattet ins Leben getreten seien, die niemals einen wirklichen wirtschaftlichen Ertrag geliefert hätten, und deren gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit nicht als Folge des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges in Deutschland angesehen werden könne. Weit daher die Anordnung der Geschäftsaufsicht bei nicht lebensfähigen Firmen dem Sinne der in Rede stehenden Verordnung und der Konkursgesetzgebung zuwiderlaufen würde, sei eben ihre Anordnung bei Lebensunfähigkeit zu verwerfen. Namentlich das Amtsgericht zu Stettin ist diesem Gedankengange nicht gefolgt und hat in wiederholten Fällen die Geschäftsaufsicht auch bei nicht lebensfähigen Firmen angeordnet, weil ein Teil der Gläubiger aus Kostenrücksichten auf die Anordnung drängte, und das Gericht somit die gesetzliche Voraussetzung für „begründete Aussicht auf Behebung der Zahlungsunfähigkeit“ erfüllt ansah. Wir haben uns aus diesem Grunde dem Deutschen Industrie- und Handelstage gegenüber für möglichst umgehende Aufhebung der Geschäftsaufsichtsverordnung vorbehaltlos wiederholt eingesetzt.

Die Verordnung, betreffend Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, soll jetzt ersetzt werden durch den „Vergleich zur Abwendung des Konkurses“, der den Art. I eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues bildet. Hierzu haben wir die Ansicht vertreten, daß dies Gesetz nicht in den Rahmen eines Preisabbaues gehöre, sondern ein selbst-

ständiges Gesetz bilden müsse, daß sich der Konkursordnung angliedere. Dies Gesetz will nun den sog. Präventivakkord schaffen, durch den die Mißstände der Geschäftsaufsichtsverordnung beseitigt werden. Es will eine Abgeltung der Gläubiger außerhalb des Konkursverfahrens ermöglichen. Es will den vor dem Kriege bestehenden Zustand beseitigen, daß wirtschaftliche Werte verloren gehen, die ohne unbedingten Zwang zur Konkursanmeldung der Gesamtwirtschaft erhalten bleiben können. Bei dieser Tendenz ist das Fortbestehen der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages durchaus notwendig und zu fordern.

Die in dem Rundschreiben aufgeworfene Frage, inwieweit bei der Einführung eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses die Vorschriften, die eine Verpflichtung zur Stellung des Konkursantrages vorsehen, einer Aenderung bedürfen, ist daher dahin zu beantworten, daß eine Aenderung dieser in den Hauptgesetzen festgelegten Verpflichtung nicht erfolgen darf.

Darüber hinaus ist auch die Beseitigung der folgenden Kriegs- und Nachkriegsbestimmungen zu fordern, durch die die durch Strafvorschriften verstärkte Verpflichtung, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen, in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt worden ist.

Es sind dies:

1. Die Bekanntmachung, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. vom 8. VIII. 1924 (R.G.Bl. Nr. 57 vom 10. VIII. 1914, S. 365),
2. die Verordnung über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung vom 28. IV. 1920 (R.G.Bl. Nr. 91 vom 30. IV. 1920, S. 696),
3. das Gesetz zur Abänderung der Verordnung über zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Ueberschuldung vom 24. XII. 1922 (R.G.Bl. Nr. 1 vom 5. I. 1923, S. 21),
4. die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. XII. 1923 (R.G.Bl. I S. 1253, § 14).

Die zu 1. erwähnte Bekanntmachung vom 8. VIII. 1914 war geboren aus dem ersten Kriegswirrwarr. Sie wollte „bis auf weiteres“, wie es in der Bundesratsverordnung heißt, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit die Verpflichtung, bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen sowie das Verbot von Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit suspendieren. Gerade bei diesen Handelsgesellschaften mit eigener Rechtsfähigkeit ist es jetzt im Interesse der Gesamtwirtschaft schädlich, ihnen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ein Weiterwirtschaften zu ermöglichen. Der Präventivakkord ist unter ungünstigen Verhältnissen die einzige Handhabe für eine mögliche Sanierung.

Die zu 2., 3. und 4. erwähnten gesetzlichen Vorschriften

Seeschifffahrt.

Die Eröffnung des Seedienstes Swinemünde-Ostpreußen findet voraussichtlich am 15. Juli d. Js. statt. Die Fertigstellung der beiden am 17. März in Stettin vom Stapel gelassenen Passagierschiffe „Preußen“ und „Hansestadt Danzig“ wird so erfolgen, daß der mit diesen Schiffen mögliche, beschleunigte Fahrplan zu diesem Zeitpunkte in Kraft gesetzt werden kann.

Binnenschifffahrt.

Eine Polizeiverordnung über das Durchfahren der beiden Landsberger Straßenbrücken über die Warthe bis zum vollzogenen Abbruch der hölzernen Brücke ist seitens des Oberpräsidenten in Breslau (Chef der Oderstrombauverwaltung) unterm 1. Mai 1926 erlassen worden zwecks Regelung des Schiffsverkehrs an den beiden Landsberger Straßenbrücken. Näheres in der Redaktion.

Eisenbahn.

Ausnahmetarife. Mit Gültigkeit vom 27. Mai 1926 ist der von den Vorstehern der Kaufmannschaft seinerzeit beantragte Ausnahmetarif 1 i für Buchenholz (Scheit-, Rollen-, Prügel-, Reiser- und Abfallholz bis zu 1,5 m lang) bei unmittelbarem Versand an Holzverkohlungsanstalten im Deutschen Reich in Kraft getreten. Der Tarif ist auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. März 1927 erstellt worden. Er gilt von allen Reichsbahnstationen nach bestimmten Empfangsstationen, an denen Holzverkohlungswerke ihren Sitz haben, u. a. nach Greifenhagen.

ten sind geboren aus dem sich damals fortsetzenden Währungsverfall. Die Verordnung vom 28. IV. 1920 hebt die Verpflichtung zur Konkursanmeldung auf, wenn die Ueberschuldung der betreffenden Gesellschaft darauf zurückzuführen ist, daß sich infolge Veränderung des Umrechnungskurses der in Reichsmark ausgedrückte Wert einer auf ausländische Währung lautenden Schuld gegenüber dem Werte bei Eingehung der Verbindlichkeit erhöht hat. Das Gesetz vom 24. XII. 1922 trifft in seinem einzigen gesetzgebenden Paragraphen die Bestimmung, daß dem § 1 der Verordnung vom 28. IV. 1920 als zweiter und dritter Absatz folgende Vorschriften angefügt würden: „Dasselbe gilt, wenn die Ueberschuldung der im Abs. 1 bezeichneten juristischen Personen oder Vermögensmassen darauf beruht, daß der Schuldner sich zur Zahlung in Gold verpflichtet hat.“ Er bestimmt weiterhin: „Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn die auf ausländische Währung oder auf Zahlung in Gold lautende Schuld in eine Markschuld ohne Goldklausel umgewandelt oder durch eine solche Markschuld abgelöst worden ist.“ Der § 14 der Goldbilanzverordnung bestimmt endlich: „Wegen einer Ueberschuldung, die sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht verpflichtet, solange die Frist für die Umstellung läuft. Das gleiche gilt für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und für die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Während der im Abs. 1 genannten Frist findet die Vorschrift des § 240 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.“

Diese vorgenannten vier gesetzlichen Bestimmungen sind, weil durch die Zeitverhältnisse überholt, restlos zu beseitigen.

Um dem Präventivakkord aber dann zur uneingeschränkten Wirksamkeit zu verhelfen, muß in das neu zu schaffende Gesetz, betreffend Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses, eine Sicherung eingeschaltet werden, ohne die das ganze Gesetz illusorisch sein würde. Diese Sicherung hat etwa dahin zu lauten:

Beim Vorliegen von gesetzlichen Vorschriften, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Feststellung der Ueberschuldung den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen, können die Antragsverpflichteten oder Antragsberechtigten statt des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragen, sofern die in diesem Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfüllt sind. Von dem Eingange dieses Antrages bei Gericht an ruht die Verpflichtung zur Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Entscheidung. Das gleiche gilt während der Dauer des Vergleichsverfahrens. Endigt das Verfahren, ohne daß der Vergleich mit den Gläubigern seine Bestätigung durch das Gericht findet, so ist der Konkurs von Amts wegen zu eröffnen.“

Der Ausnahmetarif 16 C für getrocknete oder gedörrte Kartoffeln (Flocken, Scheiben, Schnitzel) zu Futterzwecken ist mit Gültigkeit vom 13. Mai 1926 auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 31. Dezember 1926 in Kraft getreten. Der Tarif ist in Nr. 47 des Tarif- und Verkehrsanzeigers abgedruckt.

Der Ausnahmetarif 111 für Kaolin, geschlämmt, zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze ist mit Gültigkeit vom 13. Mai 1926 in Kraft getreten. Der Tarif gilt von bestimmten Stationen nach den deutschen Seehäfen und gewährt die Klasse F.

Reichsbahn-Gütertarif Heft C 2 (Ausnahmetarife). Zum 1. Juni 1926 wird das Heft C 2 neu herausgegeben. Gleichzeitig mit dem Heft erscheint der Nachtrag 1. Abzüge des neuen Tarifs (Preis 4,20 RM.) und des Nachtrages 1 (Preis 0,20 RM.) könne ndurch die Güterabfertigung sowie durch die Auskunft der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, bezogen werden.

Verzeichnis der in die Durchfuhr-Ausnahmetarife einbezogenen Güter. Vom Werbebüro für den Güterverkehr ist ein Verzeichnis der in die Durchfuhr-Ausnahmetarife einbezogenen Güter herausgegeben worden, der zum Preise von 3 RM. von dem Werbebüro bezogen werden kann. Die laufenden Berichtigungen und Ergänzungen des Verzeichnisses haben nach den Tarifbekanntmachungen über die Durchfuhrtarife im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger zu erfolgen.

Ein Nachtrag „Dienstanweisung für die Abfertigung und Rechnungslegung bei den Güter- und Eilgutabfertigungen der deutschen Bahnen vom 1. März 1925“ ist mit Gültigkeit vom 1. Mai 1926 erschienen und liegt für Interessenten im Büro der Industrie- und Handelskammer zur Einsichtnahme aus.

Post, Telegraphie.

Übersicht

der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern

(Monat Juni 1926)

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Tage
1	2	3	4	5	6	7	8
Finnland	Am Tage vor der Abfahrt der Dampfer um 12 ⁰⁰ mittags, für dringende Pakete am Abfahrtstage vormittags.	Stettin	5. 12.	Rügen	Rud. Christ.	Helsingfors	2
		Leitstelle Stettin 5	19. 26. 1 ⁰⁰		Gribel Stettin		
			2. 9. 16. 23. 30. 4 ⁰⁰	Ariadne	Finnische Dampfschiffsgesellschaft Helsingfors	"	2
Lettland		Stettin	5. 12.	Nordland Regina	Rud. Christ.	Riga	2
		Leitstelle Stettin 5	19. 26. 1 ⁰⁰		Gribel Stettin		
Estland		Stettin	4. 11.	noch unbestimmt	Stettiner Dampfer-Compagnie A.-G. Stettin	Reval	2
		Leitstelle Stettin 5	18. 25. 7 ⁰⁰				

Die Briefzustellung in den Badeorten wird im Sommer dadurch erheblich verzögert, daß auf den aus der Heimat nachgesandten Postsachen vielfach die Wohnung im Badeort nicht oder unvollständig und unrichtig angegeben ist. Für die Sommergäste, welche die Wohnung schon vor dem Eintreffen im Badeort anmieten, empfiehlt es sich, in dem bei der Postanstalt des Heimatorts abzugebenden Nachsendungsantrag die Wohnung im Badeort genau zu bezeichnen. Die übrigen Sommergäste müssen, wenn sie auf unverzügerte Zustellung ihrer Postsendungen Wert legen, sogleich nach Anmieten einer Wohnung diese der Postanstalt des Badeorts mitteilen. Die gleiche Mitteilung ist zweckmäßig sofort der Postanstalt am Heimatort und möglichst allen Personen zu machen, mit denen Briefwechsel unterhalten wird. Damit die pünktliche und wunschgemäße Nachsendung sichergestellt ist, verwende man zu Nachsendungsanträgen nur die amtlichen Vordrucke der Post. Diese werden an den Schaltern und von den Zustellern zur unentgeltlichen Abgabe bereit gehalten.

Außenhandel.

Der neue deutsch-spanische Handelsvertrag. Am 7. Mai ist der deutsch-spanische Handelsvertrag unterzeichnet worden. Der Text des Abkommens und die Liste mit den Zolltarifabreden sind im Reichsanzeiger Nr. 108 vom 11. d. Mts. veröffentlicht.

Der neue Vertrag enthält im allgemeinen die Meistbegünstigung. Diese ist bei den Zolltarifabreden allerdings nur eine listenmäßige. Die deutschen Erzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Spanien allgemein nach der 2. Kolonne des spanischen Zolltarifs verzollt werden. Was die deutscherseits gemachten Zugeständnisse betrifft, so halten sich dieselben, insbesondere die den Weinbau betreffenden, in Grenzen, die als erträglich zu bezeichnen sind. Andererseits dürften die von Spanien gemachten Zugeständnisse im allgemeinen den dringendsten Bedürfnissen des deutschen Exports genügen. Die in der Liste C aufgeführten Positionen des spanischen Zolltarifs, wofür die Meistbegünstigung gewährt wird, umfassen fast alle für die deutsche Ausfuhr nach Spanien wichtigen Waren. Leider sind einige immerhin bedeutende Exportartikel, wie Porzellan, Schreibfedern und Fahrräder, nicht berücksichtigt worden. Die für die deutschen Waren aus

Liste C auf Grund der Meistbegünstigung nunmehr in Anwendung kommenden, schon bestehen, spanischen Vertragsätze gelten für Deutschland nur im Rahmen einer Ermäßigung von 20 Prozent auf die zweite Kolonne des spanischen Zolltarifs. Wo anderen Ländern Vertragsätze zugestanden sind, die eine Ermäßigung von mehr als 20 Prozent bedeuten, werden die deutschen Waren noch differenziert bleiben. Indessen werden hiervon nur einige wenige für den deutschen Export wichtigen Positionen betroffen, insbesondere Düngemittel und einige elektrotechnische Artikel.

Au. seiten Spaniens bestanden erhebliche Schwierigkeiten, die jetzt geltenden Vertragsätze in vollem Ausmaß zuzugestehen, weil neue Zugeständnisse von mehr als 20 Prozent unterschlagen sind. Indessen enthält der Vertrag eine Sicherung für den Fall, daß Spanien nach Abschluß des Vertrages mit Deutschland dennoch einem dritten Lande Ermäßigungen von mehr als 20 Prozent auf die zweite Kolonne zugestehen wollte.

Es kann angenommen werden, daß dieser Vertrag, der den Charakter eines gerechten Vergleiches trägt, die Zustimmung der beteiligten deutschen Wirtschaftskreise finden wird.

Zum Handelsvertrag mit Schweden. Am 14. Mai ist der deutsch-schwedische Handelsvertrag unterzeichnet worden (vergl. I. u. H. v. 19. und 20. d. Mts.). Der neue Vertrag ist im wesentlichen auf dem alten deutsch-schwedischen Handelsvertrag vom 2. Mai 1911 aufgebaut.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung ist in diesem Vertrage im allgemeinen maßgebend. Insbesondere gilt dieselbe in Ansehung des Handels, der Schifffahrt, des Gewerbebetriebs, der Berufsausübung, des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts, sowie der Erhebung und des Betrages der Zölle. Hinsichtlich der Steuern und Abgaben ist die Gleichstellung mit den Inländern vereinbart. Die Gebühr für die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten ist für ein Jahr auf 300 Kronen, für 6 Wochen auf 100 Kronen, bei Zahlung von 50 Kronen für jede weiteren 3 Wochen ermäßigt worden. Auch ist die Erlaubnis zum Reisen mit unpunzierten Mustern von Gold- und Silberwaren wie im alten deutsch-schwedischen Handelsvertrage gegen Sicherheitsleistung geregelt worden. Die Bestimmungen über die Schifffahrt enthalten die Gleichstellung der deutschen mit den schwedischen Schiffen. Indessen ist in Beziehung auf die Küstenschifffahrt der Grundsatz der Meistbegünstigung nur insoweit durchgeführt, als Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung das schwedische Zugeständnis zur Ausübung der Küstenschifffahrt nur insoweit in Anspruch nehmen kann, als es sich auf Verträge gründet, die Schweden mit dritten Staaten nach dem Jahre 1914 abgeschlossen hat.

An Ermäßigungen des schwedischen Zolltarifs sind insbesondere folgende hervorzuheben:

Kartoffeln, lebende Gewächse, Konfitüren, Pelzwerk, Pergamentpapier, Kunstseide, unbesponnen, Garne aus Kunstseide, Teppiche, Gewebe aus Kunstseide, Strumpfstuhlarbeiten, Boden- und Wandplatten, Linsen, Goldwaren, Silberwaren. Druckpressen.

Unter den deutscherseits gewährten Zollvergünstigungen ist an erster Stelle zu nennen die Schweden gewährte Zollfreiheit für Pflastersteine, die gerade für den Stettiner Handelskammerbezirk angesichts der lebhaften Einfuhr von Steinen aus Schweden über Stettin ins Binnenland von besonderer Bedeutung ist.

Trotz der schweren Opfer, die dieser Vertrag für verschiedene bedeutende Zweige der deutschen Wirtschaft bringt, dürfte mit seiner Annahme durch die maßgebenden Stellen zu rechnen sein, da er im ganzen genommen den Bedürfnissen des deutschen Handelsverkehrs mit Schweden gerecht wird.

Verschiedenes.

Die Unterbringung ausscheidender Soldaten und Polizeibeamten im freien Erwerbsleben ist für die Geschäftswelt aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, weil die ehemaligen Militärpersonen anerkanntermaßen stets besonders arbeitsame und zuverlässige Kräfte darstellen. Die Berufsvermittlung für ehemalige Soldaten liegt in den Händen der „Rano“, Reichsorganisation für persönliche Berufsvermittlung, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35. Die „Rano“ ist auf Grund des § 44 des Arbeitnachweisgesetzes als besondere Vermittlungsstelle anerkannt worden.

735. Magdeburg sucht Vertreter (Zivilingenieure oder Ingenieur-Büros) für Werkzeug- und elektrische Maschinen.
771. Freital-Deuben (kunstgewerbliche Werkstätten) sucht für Mittel- und Ostdeutschland Vertreter, die bei Schreibwarengrossisten gut eingeführt sind, für gut polierte Motiv-Photographie-Rahmen.
776. Kiel sucht Vertreter oder Makler für Oelkuchen.
778. Oberfrohna i. Sa. (Fabrik von Stoffhandschuhen) sucht Vertreter.
825. Smyrna sucht Vertreter für Sultaninen und andere Südfrüchte.
890. Leisnig sucht Webereien und Grossisten, für die eine Wäschefabrik in Leisnig Hemdentuche und Linons zu bestickter Bettwäsche (Loch- und Plattstickerei und Hohlsaum), Damaste und Satins zu unbestickter Bettwäsche zu verarbeiten wünscht.
987. Mannheim sucht Abnehmer (Spielwarengeschäfte) für ein Grammatikspiel (in englischer und französischer Sprache) „Die fidele Nachhilfestunde“.
892. Rom wünscht die Vertretungen hiesiger Fabriken für Italien, besonders für Rom, zu übernehmen.
989. Voßloch in Holstein (Wurstfabrik) sucht Vertreter.
991. Helsingfors sucht Preiselbeerimporteure in Deutschland.
998. Stettin sucht hiesige Exportfirmen, die Aufträge in Flaschen, Konservengläsern, Bonbongläsern, Großglasgefäßen, Honiggläsern usw. zu vergeben haben.
1039. Budapest sucht Vertreter für den Vertrieb ungarischer Früchte (Obstkonserven).
1157. Magdeburg sucht einen bei der Lack- und Filmindustrie gut eingeführten Vertreter für ein Lacklösungsmittel.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Börse II, für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in Vder Zeit von 8—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Schiffsfrachtenmarkt.

Seefrachtenmarkt. Stettin, 29. Mai. Die Lage auf dem Frachtenmarkt muß als fortgesetzt trostlos für die Reeder bezeichnet werden. Trotzdem die Abschlüsse der letzten Wochen zum großen Teile für die Schifffahrt reine Verlustgeschäfte waren, ist in den letzten Tagen ein weiterer Rückgang der Frachtsätze zu beobachten. Ueberaus lähmend wirkt auch der völlige Ausfall der englischen Exportkohle infolge der britischen Kohlenstreiks.

Am skandinavischen Erzfrachtenmarkt steht die Eröffnung der Schifffahrt auf Lulea kurz bevor. Man rechnet nach Stettin mit 4.25 schw. Kr. Löschen Schiffsrechnung je t Eisenerz und mit der gleichen Rate fio nach der Nordsee (Emden/Rotterdam). Der Frachtsatz für Eisenerz von Oxelösund nach Stettin steht zur Zeit auf 3.15—3.25 schw. Kr. L. Sch. R., jedoch fanden keine Abschlüsse statt. Ferner sind zu nennen: Oxelösund—Rotterdam 3.00—3.10 schw. Kr. fio, Gefle—Lübeck 3.00 schw. Kr. fio und Narwik—Nordsee 3.60 schw. Kr. fio, alles für Eisenerz je t.

Abbrände stellten sich von Königsberg—Helsingborg auf 5/6 je t.

Die Kohlenfrachtrate Tyne—Stettin ist wegen des engl. Kohlengrubenstreiks zur Zeit ohne Bedeutung. Die Rate Rotterdam—Stettin betrug 4.25 RM. je t.

Im übrigen sind zu nennen: Segler: Stettin—Grenaa 80 t Briketts 7.00 Kr., Stettin—Pargas 100 t Chamotte 7.00 Kronen, Kristianssand—Stettin 110 t Feldspat R.-M. 7,—; Dampfer: Stettin—Königsberg 250 t Zement R.-M. 5.— je t. —

Oderschiffsfrachten. (Verkehrsbericht des Schiffahrtsvereins zu Breslau E. V. für die Woche vom 15.—21. Mai 1926) in Reichsmark je t (exkl. aller Nebenkosten als Umschlag, Zollabfertigung, Assekurenz, Kippgebühr). Schiffsfracht für ganze Kahnladungen Steinkohle von Breslau nach Berlin 3.75, nach Stettin 3,15; von Oppeln nach Berlin 5.40, nach Stettin 4.80; von Cosel-Oderhafen nach Berlin 5.90, nach Stettin 5.30 und nach Hamburg 7.90.

**Gesundheitspflege, soziale
Fürsorge und Leibesübungen**

„Gesolei“

verbunden mit der Düsseldorfer
Kunstaussstellung 1926.



**Größte deutsche Ausstellung
im Jahre 1926**

Mai — Oktober

Große Ausstellung Düsseldorf 1926

FELDMÜHLE
Papier- und Zellstoffwerke

Aktiengesellschaft Hauptverwaltung Stettin

kauft laufend

PAPIERHOLZ.

VERTRETER:

Nordiska Trävaru Export A. B. — Pohjolan Puutavaran
Vienti O. Y., Helsingfors, Hagasundsgatan 1.

NORD-OSTSEE

SCHIFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN, KÖNIGSTOR 11

FERNSPRECHER 8696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

Bei allen Aufträgen bitten wir auf den „Ostsee-Handel“ Bezug zu nehmen!

Bücher und Zeitschriften.

Nachstehend besprochene Werke und Zeitschriften liegen in der Redaktion zur Einsichtnahme aus.

Stettiner Handels-Register 1926. Seit der letzten Ausgabe des Stettiner Handels-Registers ist eine derartige Fülle von Veränderungen in dem Bestande und in den Rechts- und sonstigen Verhältnissen der Firmen eingetreten, daß es im Interesse der Sicherheit im geschäftlichen Verkehr angezeigt erscheint, diese Veränderungen weiteren Kreisen bekanntzugeben. Der Bürovorsteher der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Otto Falk, hat deshalb das Stettiner Handels-Register in neuer Auflage im Selbstverlage erscheinen lassen. In vielen Jahren hat sich dieses Stettiner Wirtschafts-Adreßbuch, das den ganzen Regierungsbezirk Stettin und damit gleichzeitig den Bezirk der am 1. April 1926 ins Leben gerufenen Industrie- und Handelskammer zu Stettin umfaßt, als ein zuverlässiger Führer durch Handel und Industrie erwiesen und sich nicht nur für die Stettiner, sondern auch für die auswärtige Geschäftswelt unentbehrlich gemacht. Das Register ist ein wertvolles Nachschlagewerk und eine rasch orientierende Auskunft, die das Wesentlichste über alle handelsgerichtlich eingetragenen Firmen bekannt gibt. Bei den Aktiengesellschaften und G. m. b. H. ist auch die Höhe des Grund- bzw. Stammkapitals angegeben. Das Verzeichnis kann von dem Herausgeber (Stettin, Börse, 1 Treppe) zum Preise von 4 RM. bezogen werden. (Vergl. auch Anzeige.)

Deutscher Hotel-Führer 1926. Unter obigem Titel hat der Verlag der „Deutschen Hotel-Nachrichten vereinigt mit Küche und Keller“ (Heinrich Eisler Hamburg) einen interessanten Führer durch die dem Reichsverbande der Deutschen Hotels, Restaurants und verwandter Betriebe angeschlossenen Hotels und Restaurants herausgegeben. Der Führer gibt einen guten Ueberblick über die in Frage kommenden Hotelverbände und führt, nach Städten geordnet, alle deutschen dem Reichsverbande angeschlossenen Hotels und Restaurants mit Zimmerzahl, Preisen usw. auf.

Die Geschäftsbedingungen im Brennholzhandel für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sind im Druck erschienen und dürften angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Pommern und der Reichshauptstadt für den Stettiner Handelskammerbezirk von besonderem Interesse sein.

Weitere Beiträge zur Frage der Zollwirkungen auf der deutschen Baumwollindustrie. Unter diesem Titel gingen uns seitens der Teilgruppe Baumwollindustrie des Reichsverbandes der deutschen Industrie 3 Aufsätze des Ministerialdirektors Dr. von Schoenebeck als Sonderabdruck aus der Kölnischen Volkszeitung zu.

Eine Neuauflage des Sonderabdruckes: Begleitpapiere für Auslandssendungen aus der Zeitschrift „Wirtschaft und Verkehr“ der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf mit dem Stande vom 15. Mai 1926 ging uns zu. Er wird für die Geschäftswelt von besonderem Interesse sein, da bei jedem Lande genau aufgeführt ist, ob Ursprungszeugnisse, Rechnungen, besondere Zollerklärungen, Konossemente usw. beizufügen sind und in welcher Form. Das Merkblatt ist zum Preise von 20 Pfg. zuzüglich Porto von der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf zu beziehen. Bei Sammel sendungen Preisnachlaß.

Eine Karte des Kreises Ueckermünde im Maßstab 1:100 000 ist soeben vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegeben worden. Sie stellt in schwarzer Ausführung den Kreis Ueckermünde und Teile der angrenzenden Kreise einschließlich des Stadtkreises Stettin dar. Die Kreisgrenze ist farbig eingedruckt. Die Größe der Karte beträgt 55 1/2 x 69 cm. Ausführung und Genauigkeit sind, wie bei allen Karten der Landesaufnahme, einwandfrei. Besonders wird es unsere Ruderer und Segler interessieren, daß das gesamte Gebiet des Stettiner Hafens von dieser Karte umfaßt wird. Der Ladenpreis beträgt R.M. 1,—. Wir können diese Karte allen unsern Lesern empfehlen. Sie ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Amtliche Hauptvertriebsstelle ist die Verlagsbuchhandlung R. Eisen schmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 60.

Paul Wallfisch-Roulin, Verhandlungstechnik. 248 Seiten. In Halbleinen geb. 5,80 RM. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Pfizerstr. 5.

Es ist für den Praktiker von hohem Reiz, die Technik seiner Verhandlungskunst, die er sich in vielen Besprechungen, Konferenzen usw. angeeignet hat, in dem Buche in der Theorie niedergelegt zu finden und darin seine Methoden teils anerkannt zu sehen, teils manche neue Erfahrung darin kennen zu lernen. Der Verfasser, ein alter Praktiker, hat den spröden Stoff in klarer Sprache und übersichtlicher Gliederung gemeistert und alle für den Mann des praktischen Lebens wichtigen Situationen erschöpfend behandelt. Das Buch ist ein wichtiges Hilfsmittel für den persönlichen Erfolg im täglichen Erwerbsleben. Den Unerfahrenen schützt es vor Uebervorteilung und zeigt auch den Erfahrenen noch vieles Neue. Es gehört zum Rüstzeug derjenigen, die verdienen wollen.

Angebote und Nachfragen.

- 522. Barmen-Ritt (Gummibandweberei) sucht Geschäftsverbindung mit Hosenträger-Konfektionären und mit Vertretern, die Kurzwaren-Detailkundschaft besuchen.
- 556. Gera (Thüringen) sucht Vertreter für den Vertrieb von Kleinkühlschränken in Pommern.
- 558. Brüssel sucht Abnehmer für spanisches Korkholz (roh und bearbeitet).
- 581. Schmiedefeld Kreis (Schleusingen) sucht Abnehmer und Vertreter für technische und wissenschaftliche Thermometer und Glasinstrumente.
- 618. Chemnitz (Stahlwaren- und Federnfabrik) sucht Vertreter für 1. Bandstahl aller Art für die verschiedensten Verwendungszwecke, 2. Zugfedern für Groß- und Kleinuhren, Lauf- und Musikwerke usw.
- 620. Ebingen in Württemberg (Mechanische Trikotwarenfabrik) sucht Vertreter.
- 678. Oran sucht Importeure von Pflanzenfasern.
- 704. Hamburg sucht Vertreter für amerikanisches Weizenmehl.
- 705. Bari sucht Vertreter für Mandeln, Olivenöl usw.
- 712. Breslau (Elementefabrik) sucht für Pommern und Mecklenburg Vertreter für Elemente und Batterien.
- 731. Berlin sucht Vertreter für Elektrohebezeuge.
- 734. Leipzig sucht Vertreter für erstklassigen Konservenkäse.

Kurse

Rigaer Börsenkurse.

Lettländische Lat. (Ls.)

	20. Mai		21. Mai		22. Mai	
	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.	Käuf.	Verk.
1 amerik. Dollar . . .	5.181	5.191	5.181	5.191	5.181	5.191
1 Pfund Sterling . . .	25.20	25.27	25.20	25.27	25.20	25.27
100 franz. Francs . . .	15.15	15.45	15.45	15.75	16.85	17.20
100 belg. Francs . . .	15.20	15.50	15.55	15.85	16.85	17.20
100 schweizer Francs . . .	99.90	100.65	99.95	100.65	99.95	100.65
100 italienische Lire . . .	19.85	20.25	20.05	20.45	19.85	20.25
100 schwed. Kronen . . .	138.35	139.40	138.35	139.40	138.35	139.40
100 norweg. Kronen . . .	111.70	113.40	111.65	113.35	111.45	113.15
100 dänische Kronen . . .	135.25	137.30	135.20	137.25	135.25	137.30
100 tschecho-slowac. Kr. . .	15.25	15.55	15.25	15.55	15.25	15.55
100 holländ. Gulden . . .	207.85	209.45	207.80	209.40	207.65	209.20
100 deutsche Mark . . .	122.80	124.10	122.80	124.10	122.80	124.10
100 finnländ. Mark . . .	12.97	13.17	12.97	13.17	12.97	13.17
100 estländ. Mark . . .	1.37	1.395	1.37	1.395	1.37	1.395
100 poln. Zloty . . .	46.00	56.00	46.00	56.00	46.00	56.00
100 litauische Lits . . .	50.55	51.60	50.55	51.60	50.55	51.60
1 SSS R-Tscherwonez . . .	—	—	—	—	—	—
Edelmetalle: Gold 1 kg . . .	3425.00	3445.00	3425.00	3445.00	3425.00	3445.00
Silber 1 kg . . .	98.00	106.00	98.00	106.00	98.00	106.00

Revaler Börsenkurse.

Estländische Mark.

	17. Mai		19. Mai		21. Mai	
	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.	Käufer	Verk.
1 Dollar	372.00	375.00	372.00	375.00	372.00	375.—
1 Pfund Sterling . . .	1810.00	1825.00	1810.00	1825.00	1810.00	1825.00
100 dtsh. Reichsmark . . .	8850.00	8975.00	8850.00	8975.00	8850.00	8975.00
100 Finmark	987.00	947.00	937.00	947.00	937.00	947.00
100 schwed. Kronen . . .	9975.00	10075.00	9975.00	10075.00	9975.00	10075.00
100 dänische Kronen . . .	9750.00	9950.00	9750.00	9950.00	9750.00	9950.00
100 norweg. Kronen . . .	8000.00	8200.—	8050.00	8250.00	8025.00	8225.00
100 franz. Francs . . .	1135.00	1185.00	1075.00	1125.00	1125.00	1175.00
100 belg. Francs	1130.00	1180.00	1075.00	1125.00	1150.00	1200.00
100 holländ. Gulden . . .	14975.00	15200.00	14975.00	15200.00	14975.00	15200.00
100 Lat	7150.00	7250.00	7150.00	7250.00	7150.00	7250.00
100 ital. Lire	1350.00	1400.00	1400.00	1450.00	1475.00	1525.00
100 schweiz. Franken . . .	7175.00	7275.00	7175.00	7275.00	7175.00	7275.00
1 österr. Schilling . . .	52.50	54.00	52.50	54.00	52.50	54.00
1000 ungar. Kronen . . .	5.15	5.40	5.15	5.40	5.15	5.40
100 tschech.-slow.Kronen . . .	1105.00	1130.00	1105.00	1130.00	1105.00	1130.00
1 estl.Krone	—	—	—	—	—	—
1 Tscherwonez	1895.00	1925.00	1895.00	1925.00	1895.00	1925.00
1 poln. Zloty	33.00	38.00	33.00	38.00	33.00	38.00

SPEDITIONSTAFEL

<p style="text-align: center;">« STETTIN »</p> <p>„ATLANTIC“ Speditions- und Lagerei- Aktien-Gesellschaft</p> <p>Otto Bartsch Gegründet 1894.</p> <p>Meyer H. Berliner Nachf. G. m. b. H. Spediteur des Haupt-Zollamtes</p> <p>F. H. Bertling</p> <p>CARL BODEN G. m. b. H. gegr. 1860 Tel.-Adr.: Spediteur Boden.</p> <p>ALFRED BRANDY</p> <p>Buck & Willmann Gegründet 1873.</p> <p>Cohrs & Ammé Nachfolger</p> <p>Leopold Ewald</p> <p>Handels- und Transport- Gesellschaft m. b. H. Transporte aller Art Eigener Fuhrpark mit Kraftwagen Altdammer Str. 8a-9. — Tel. 6101.</p>	<p style="text-align: center;">« STETTIN »</p> <p>Hautz & Schmidt gegründet 1872 auch in Hamburg</p> <p>Hansa Transport-Aktiengesellschaft STETTIN Telegr.-Adr.: „Hansatransport“</p> <p>Korth & Büttner gegr. 1870</p> <p>Reinhold Kühnke G. m. b. H. <u>1875</u> 50 <u>1925</u></p> <p>Lassen & Co.</p> <p>Th. Lindenberg gegr. 1863, auch in Lübeck.</p> <p>FRANZ MANDT Abt. Spedition.</p> <p>Fr. Meyer's Sohn auch in Hamburg und Lübeck.</p> <p>HUGO MINACK NR. Speditionen aller Art Telegr.-Adr.; Consul Minack.</p> <p>Carl Prior</p>	<p style="text-align: center;">« STETTIN »</p> <p>Eugen Rüdénburg Spezialverkehr nach dem Baltikum und Skandinavien. Telegr.: Konsulrüdénburg. Gegr. 1859.</p> <p>Schreyer & Co. gegr. 1840 Telegr.-Adr.: Consul Schreyer</p> <p>Otto Tischendorf</p> <p style="text-align: center;">« BREMEN »</p> <p>Carl Prior</p> <p style="text-align: center;">« DANZIG »</p> <p>Carl Prior</p> <p style="text-align: center;">« HAMBURG »</p> <p>Buck & Willmann Gegründet 1873.</p>	<p style="text-align: center;">« HAMBURG »</p> <p>Korth & Büttner gegr. 1870.</p> <p>Carl Prior</p> <p>Otto Tischendorf</p> <p style="text-align: center;">« LÜBECK »</p> <p>Buck & Willmann Gegründet 1873.</p> <p>Carl Prior</p> <p style="text-align: center;">« REVAL »</p> <p>Richard Jürgens Reval Inkassi und Speditionen für Reval, Dorpat Narwa, Walk, Pernau, Wesenberg, Fellin. Telegr.-Adr.: Jürgensco Reval.</p> <p style="text-align: center;">« SASSNITZ-HAFEN »</p> <p>C. Faust jr. G. m. b. H.</p>
---	--	---	---

REEDEREIEN und SCHIFFSMAKLER

<p>LOHFF & SIEDLER Schiffsmakler — Bunkerkohlen Stettin und Swinemünde Telegr. Stettin Lofsidel. Fernspr.: Stettin 4605 u. 4606. Swinemünde Lofsidel. Swinemünde Nr. 34.</p>	
--	--

Bei allen Aufträgen bitten wir Sie „Ostsee-Handel“ Bezug zu nehmen!